ACQUIN
AKKREDITIERUNGS-, CERTIFIZIERUNGS- UND QUALITÄTSSICHERUNGS-INSTITUT

Your intention. Our focus.

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

► Link zum Inhaltsverzeichnis

Hochschule	**Barenboim-Said Akademie**
Ggf. Standort	**Berlin**

Studiengang 1	**Instrumentalstudien *(mit konkretem Instrument als Schwerpunkt)***			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	**B.Mus.**			
Studienform	Präsenz	☒	Blended Learning	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Lehramt	☐
	Berufsbegleitend	☐	Kombination	☐
	Fernstudium	☐		☐
Studiendauer (in Semestern)	**8 Semester**			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	**240**			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	**-**			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	**01.10.2016**			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	**keine feste Anzahl festgelegt** (Gesamtzahl der Studierenden zum Stand Sommersemester 2018: 58)			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	**ca. 20 Studierende über die drei Studiengänge**			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	**Erste Absolventinnen und Absolventen werden am Ende des Sommersemesters 2019 erwartet**			

Erstakkreditierung	☒
Reakkreditierung Nr.	-
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	24.09.2019

Studiengang 2	**Klavier**			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	**B.Mus.**			
Studienform	Präsenz	☒	Blended Learning	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Lehramt	☐
	Berufsbegleitend	☐	Kombination	☐
	Fernstudium	☐		☐
Studiendauer (in Semestern)	**8**			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	**240**			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	**-**			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	**01.10.2016**			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	**keine feste Anzahl festgelegt**			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	**ca. 20 Studierende über die drei Studiengänge**			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	**-**			

Erstakkreditierung	☒
Reakkreditierung Nr.	-
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	24.09.2019

Studiengang 3	**Komposition**			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	**B.Mus.**			
Studienform	Präsenz	☒	Blended Learning	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Lehramt	☐
	Berufsbegleitend	☐	Kombination	☐
	Fernstudium	☐		☐
Studiendauer (in Semestern)	**8**			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	**240**			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	**-**			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	**01.10.2016**			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	**keine feste Anzahl festgelegt**			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	**ca. 20 Studierende über die drei Studiengänge**			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	**-**			

Erstakkreditierung	☒
Reakkreditierung Nr.	-
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	24.09.2019

Ergebnisse auf einen Blick

1 Studiengang „Instrumentalstudien (mit konkretem Instrument als Schwerpunkt)“ (B.Mus.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium Modularisierung, § 7 MRVO):

Angaben zum jeweiligen Gesamtarbeitsaufwand müssen in den Modulbeschreibungen ergänzt werden.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 2 (Prüfungssystem, § 12 Abs. 4 MRVO):

Da die Studiengänge auf Englisch angeboten werden und Deutschkenntnisse keine Voraussetzung für das Studium sind, ist den Studierenden neben dem Student Handbook und den englischsprachigen Anlagen zu den Ordnungen (insb. Studienpläne) eine englische Version der Prüfungsordnung und der Studienordnung einschließlich der Modulbeschreibungen zur Verfügung zu stellen.

2 Studiengang „Klavier“ (B.Mus.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium Modularisierung, § 7 MRVO):

Angaben zum jeweiligen Gesamtarbeitsaufwand müssen in den Modulbeschreibungen ergänzt werden.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 2 (Prüfungssystem, § 12 Abs. 4 MRVO):

Da die Studiengänge auf Englisch angeboten werden und Deutschkenntnisse keine Voraussetzung für das Studium sind, ist den Studierenden neben dem Student Handbook und den englischsprachigen Anlagen zu den Ordnungen (insb. Studienpläne) eine englische Version der Prüfungsordnung und der Studienordnung einschließlich der Modulbeschreibungen zur Verfügung zu stellen.

3 Studiengang „Komposition“ (B.Mus.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium Modularisierung, § 7 MRVO):

Angaben zum jeweiligen Gesamtarbeitsaufwand müssen in den Modulbeschreibungen ergänzt werden.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 2 (Prüfungssystem, § 12 Abs. 4 MRVO):

Da die Studiengänge auf Englisch angeboten werden und Deutschkenntnisse keine Voraussetzung für das Studium sind, ist den Studierenden neben dem Student Handbook und den englischsprachigen Anlagen zu den Ordnungen (insb. Studienpläne) eine englische Version der Prüfungsordnung und der Studienordnung einschließlich der Modulbeschreibungen zur Verfügung zu stellen.

Kurzprofil

Studiengänge „Instrumentalstudien“ *(mit konkretem Instrument als Schwerpunkt)* (B.Mus.), „Klavier“ (B.Mus.) und „Komposition“ (B.Mus.)

Die Barenboim-Said Akademie wurde 2015 eröffnet und ist nach erfolgreicher Konzeptprüfung durch den Wissenschaftsrat im Juni 2016 eine staatlich anerkannte Hochschule. Sie bietet seit dem Wintersemester 2016/2017 ein vierjähriges Bachelorstudium in Musik für begabte junge Menschen vor allem aus dem Nahen Osten und Nordafrika an und bereitet sie auf eine professionelle Laufbahn vor.

An der Barenboim-Said Akademie wird im pädagogischen Geist von Edward Said und Daniel Barenboim unterrichtet. Die Studierenden lernen, einander zuzuhören und eigene Ideen zu entwickeln. Ziel ist es, exzellente Musikerinnen und Musiker, neugierige und umfassend gebildete Menschen auszubilden.

Das Bachelorstudium wird an der Barenboim-Said Akademie in allen Instrumentalstudien (i.d.R. Flöte/ Piccoloflöte, Oboe/Englischhorn, Klarinette, Fagott/Kontrafagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlagwerk, Harfe, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass), Klavier und Komposition angeboten. Dementsprechend werden die drei Studiengänge

- „Instrumentalstudien *(mit konkretem Instrument als Schwerpunkt)*“,
- „Klavier“ und
- „Komposition“

angeboten. Alle drei Studiengänge schließen mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Music“ (B.Mus.) ab. Unterrichtssprache ist Englisch.

Das Curriculum der Studiengänge umfasst neben individuellem Instrumental- und Ensembleunterricht Kurse in Musiktheorie, Musikgeschichte und Gehörbildung sowie Fortgeschrittenenkurse in musikalischer Aufführungspraxis, Musikvermittlung, Musikwissenschaft und Komposition. Geisteswissenschaftliche Kurse in Philosophie, Geschichte und Literatur sind zudem ein essentieller Bestandteil des Studiums.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Grundlegendes Prinzip aller Aktivitäten der Barenboim-Said-Akademie ist die Verbindung von künstlerischer Exzellenz mit praktizierter Völkerverständigung. An die Seite der Rekrutierung vielversprechender Nachwuchskünstlerinnen und Nachwuchskünstler aus dem Nahen Osten unter Einschluss Israels, Nordafrikas und der Türkei tritt der kulturübergreifende Dialog, als dessen Bestandteil die gemeinsame musikalische Aufführung betrachtet wird.

Qualifikationsziele und Lernergebnisse sind klar und überzeugend formuliert, entsprechen der Niveaustufe der Studiengänge und korrespondieren insgesamt in angemessener Weise mit den angestrebten beruflichen Einsatzbereichen.

Die Studiengänge sind hinsichtlich der angestrebten Ziele insgesamt sinnvoll aufgebaut, die Lehr- und Lernformen angemessen. An der einen oder anderen Stelle sollte der Studienplan im Studiengang „Instrumentalstudien“ (B.Mus.) jedoch noch optimiert werden. Gestärkt werden sollte in den drei Studiengängen zudem noch der Aspekt der pädagogisch-/methodisch-/didaktischen Ausbildung im Zusammenhang mit dem Anspruch, die Studierenden auch zu befähigen, später an musikalischen Ausbildungsstätten wirken zu können.

Das Studium umfasst in allen drei Studiengängen geisteswissenschaftliche Studienanteile, die dazu beitragen sollen, den Studierenden zentrale Ideen und Ereignisse der westlichen Kulturen zu vermitteln und auch kritisch zu hinterfragen. Dies wird als sehr sinnvoll erachtet. Besonders überzeugend ist die Vernetzung der einzelnen Lehrveranstaltungen durch die durchgehende Berücksichtigung von Elementen aus den postkolonialen Studien, insbesondere von solchen des Mitbegründers der Akademie, Edward W. Said.

Die Aufteilung der Stellen auf den musikalischen und den geisteswissenschaftlichen Bereich ist in den vor Ort geführten Gesprächen mit den Programmverantwortlichen plausibel dargestellt und ist sachgerecht. Die vom Berliner Hochschulgesetz vorgegebene Mindestquote für hauptamtliche Lehre ist erfüllt. Die Barenboim-Said-Akademie verfügt insgesamt über hervorragende Lehrkräfte. Für die Erweiterung des Lehrangebots im pädagogischen Bereich könnte für die BSA noch die Einrichtung einer pädagogischen Professur sinnvoll sein.

Insgesamt kann die Infrastruktur als angemessen bis hervorragend angesehen werden. Die BSA ist ausreichend mit ausreichend Üb- und Proberäumen sowie Flügeln und Klavieren ausgestattet. Besonders zu erwähnen ist noch die Tatsache, dass die Barenboim-Said-Akademie mit dem Pierre-Boulez-Saal über einen außergewöhnlichen und im internationalen Umfeld hervorragend positionierten Konzertsaal verfügt, der sowohl intern als auch extern genutzt wird.

Die Vielfalt der Formen trägt den vermittelten Kompetenzen Rechnung, auch in der Mischung praktischer und theoretischer Prüfungen. Der Prüfungsaufwand ist angemessen. Die Gutachterinnen und Gutachter bewerten, auch unter Einbeziehung der Aussagen der Studierenden, die Studiengänge als studierbar.

Die fachlichen Anforderungen im künstlerischen und wissenschaftlichen Bereich sind stimmig, praxisbezogen und auf international aktuellem Stand.

Die Maßnahmen, die an der BSA zum Studienerfolg führen sollen, werden von dem Gutachtergremium positiv bewertet. Die etablierten Qualitätssicherungsinstrumente sind in der Lage, die Qualität der Studiengänge und deren Weiterentwicklung sicherzustellen. Auch erlauben sie ein kontinuierliches Monitoring.

Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden umgesetzt.

Im Zusammenhang mit der Erfüllung formaler Vorgaben werden Auflagen vorgeschlagen.

Darüber hinaus schlägt das Gutachtergremium folgende Empfehlungen vor:

Übergreifende Empfehlungen:

- Geisteswissenschaftliche Studienanteile: Den Studierenden sollte eine Teilnahme am Modulelement ‚Akademisches Denken und Schreiben‘ empfohlen werden.
- Das Curriculum sollte um Angebote zum Erwerb didaktischer Befähigung ergänzt werden.

Studiengang „Instrumentalstudien“ (B.Mus.):

- Die Korrepetition sollte nicht nur in den Modulbeschreibungen, sondern auch im Studienplan aufgeführt sein.
- Der unterschiedliche zeitliche Umfang der Korrepetition zwischen Blas- und Streichinstrumenten (60 resp. 120 Minuten pro Woche) sollte in den Beschreibungen nachvollziehbar dargestellt oder angeglichen werden.
- Orchesterstudien sollten bereits ab dem ersten Semester als Pflichtveranstaltung angeboten werden.
- Neben dem Unterricht im Haupt- und Nebeninstrument sowie der Orchesterstudien sollte regelmäßig Probespieltraining stattfinden.
- Die Ausstattung im Schlagzeugbereich sollte stetig erweitert werden.

- Im Bläserbereich sollten Nebeninstrumente angeschafft werden (z. B. Piccolo, Bassklarinette, Kontrafagott, Wagnertube, Kontrabassposaune), die von den Studierenden ausgeliehen werden können.
- In den Blasinstrumenten sollen die Prüfungsanforderungen in den Modulen I bis II im Hauptfach beim Instrument Oboe mit allen anderen Orchesterinstrumenten angeglichen werden.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick 4

1 Studiengang „Instrumentalstudien (mit konkretem Instrument als Schwerpunkt)“ (B.Mus.) .4

2 Studiengang „Klavier“ (B.Mus.) 5

3 Studiengang „Komposi Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiumstion“ (B.Mus.) 6

Kurzprofil 6

Studiengänge „Instrumentalstudien“ *(mit konkretem Instrument als Schwerpunkt)* (B.Mus.), „Klavier“ (B.Mus.) und „Komposition“ (B.Mus.) 7

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien 13

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) 13

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) 13

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) 14

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) 15

5 Modularisierung (§ 7 MRVO) 16

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) 18

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) 18

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) 18

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 19

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung 19

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 20

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) 20

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) 23

2.2.1 Curriculum 23

2.2.2 Mobilität 31

2.2.3 Personelle Ausstattung 33

2.2.4 Ressourcenausstattung 34

2.2.5 Prüfungssystem 36

2.2.6 Studierbarkeit 40

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) 43

2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen 43

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) 45

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) 48

III Begutachtungsverfahren 50

1 Allgemeine Hinweise 50

2 Rechtliche Grundlagen 51

3 Gutachtergruppe 51

IV Datenblatt 52

1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung 52

1.1 Studiengang „Orchesterinstrument mit Schwerpunkt [Instrument]“ (B.Mus.) 52

1.2 Studiengang „Klavier“ (B.Mus.) 52

1.3 Studiengang „Komposition“ (B.Mus.) 52
2 Daten zur Akkreditierung 53
2.1 Studiengang „Orchesterinstrument mit Schwerpunkt [Instrument]“ (B.Mus.) 53
2.2 Studiengang „Klavier“ (B.Mus.) 53
2.3 Studiengang „Komposition“ (B.Mus.) 53
Anhang 54

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Die drei Bachelorstudiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Music“ haben eine Regelstudienzeit in Vollzeit von acht Semestern und umfassen 240 ECTS-Punkte.

Bewertung

Dies entspricht den üblichen Studienzeiten für Musikstudiengänge an deutschen Musikhochschulen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle drei Studiengänge erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Bestandteil des Studiums gemäß Anlage 2 (Modulbeschreibungen) der „Studienordnung für den Studiengang ‚Bachelor of Music‘ (B.Mus.) an der Barenboim-Said Akademie Berlin vom 25. Februar 2019“ ist ein Abschlussmodul (Modul 11 Abschlussprojekt) im Umfang von 18 ECTS-Punkten. Dazu gehören neben einem Abschlusskonzert im Umfang von 10 ECTS-Punkten ein Element Forschungskolloquium und Betreuung im Umfang von 4 ECTS-Punkten sowie eine schriftliche Arbeit (2.500 Wörter) oder 25-minutige Präsentation (mit Schaubildern und schriftlichen Notizen) gefolgt von einer 10-minütigen Befragung im Umfang von 4 ECTS-Punkten. Alternativ zur Abschlussarbeit kann eine „Honors Thesis“ – ähnlich einer Bachelorarbeit – im Umfang von 10 ECTS-Punkten (5.000 Wörter) erarbeitet werden. Die Honors Thesis geht gem. § 5 Abs. 3 der Studienordnung als vertiefte wissenschaftliche bzw. künstlerische Beschäftigung über den gewöhnlichen Rahmen einer Bachelor-Arbeit hinaus. Die Honors Thesis wird ein zusätzliches Zertifikat verliehen. Das Abschlusskonzert und die Abschlussarbeit – bzw. die „Honors Thesis“ – bilden gemeinsam das Abschlussprojekt.

Bewertung

Mit der jeweiligen Abschlussarbeit wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

In künstlerischen Studiengängen kann der Begriff „Abschlussarbeit“ auch im Sinne eines Abschlussprojektes verstanden werden (vgl. Begründung zur MRVO zu §4 Abs. 3). Das Abschlusskonzert entspricht somit der künstlerischen Abschlussarbeit, die Abschlussarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung.

Die Bearbeitungsfrist für das Abschlussprojekt einschließlich der Abschlussarbeit beträgt in den drei Studiengängen gemäß § 17 der Prüfungsordnung sechs Monate.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle drei Studiengänge erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Der Zugang zum Studiengang ist in der „Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang ‚Musik‘ (B.Mus.) an der Barenboim-Said Akademie Berlin vom 17. Oktober 2016 in einer noch zu beschließenden Neufassung geregelt. Die Zulassungsordnung ist übergreifend für alle drei zu akkreditierenden Studiengänge verfasst, sieht aber spezifische Anforderungen für die Zugangsprüfung in den jeweiligen Studiengängen vor (Instrumentalstudien, Klavier und Komposition).

Nach § 1 der vorliegenden Ordnung müssen Bewerberinnen und Bewerber eine Hochschulzugangsberechtigung nach §§ 10 oder 11 des Berliner Hochschulgesetzes, ausreichende englische Sprachkenntnisse – Englisch ist in den Studiengängen Unterrichtssprache – (Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen), vgl. § 2f) sowie eine den Berufsanforderungen einer Musikerin/eines Musikers bzw. einer Komponistin/eines Komponisten genügende künstlerische Begabung nachweisen. Hierzu gehören insbesondere eine entwickelte musikalische Begabung und Interpretationsfähigkeit sowie ein ausgebildetes instrumentaltechnisches Vermögen auf Grundlage ausgeprägter, auf das Fach bezogener Fertigkeiten und Kenntnisse über musikalische Funktionen und Zusammenhänge. Außerdem sind Nachweise über die musikalische Hörfähigkeit und die musiktheoretischen Kenntnisse nach § 3 zu erbringen. Als weitere Zugangsvoraussetzung wird darüber hinaus Interesse am geisteswissenschaftlichen Anteil des Studiums und Übereinstimmung mit dem Profil der Akademie formuliert.

Bewerberinnen und Bewerber, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können, können unter bestimmten Voraussetzungen gem. § 2 d)i eine Beweiserleichterung erhalten.

Bewerberinnen und Bewerber, die die formalen Voraussetzungen erfüllen, müssen sich vor der Zulassung zum Studium einem mehrstufigen Auswahlverfahren unterziehen. Zweck der Vorauswahl ist es, die Bewerberinnen und Bewerber, bei denen bei erster Begutachtung eine ungeeignete künstlerische und geisteswissenschaftliche Eignung für die gewählte Studienfachrichtung zu erkennen ist, von der Zugangsprüfung auszuschließen. Die Inhalte des Auswahlverfahrens sind in § 3 der Zulassungsordnung geregelt. Die Zugangsprüfungen finden in der Regel einmal jährlich in der zweiten Hälfte des Wintersemesters statt. Ausnahmen von dieser Regel können von dem oder der Vorsitzenden der Zulassungskommission in begründeten Fällen genehmigt werden.

Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für die Bachelorstudiengänge entsprechen den Anforderungen § 5 StudakVO.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle drei Studiengänge erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Nach erfolgreichem Abschluss der Studiengänge „Instrumentalstudien (mit konkretem Instrument als Schwerpunkt)“, „Klavier“ und „Komposition“ wird der akademische Grad „Bachelor of Music“ (B.Mus.) verliehen, da die Studiengänge der Fächergruppe Musik zugeordnet sind (vgl. § 6 Abs. 2 MRVO).

Die drei Studiengänge werden gemäß § 2 Abs. 2 der Studienordnung nach ihren Hauptfächern als *Instrumentalstudien* (mit konkretem Instrument als Schwerpunkt, i.d.R. Flöte/Piccoloflöte, Oboe/Englischhorn, Klarinette, Fagott/Kontrafagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlagwerk, Harfe, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass), *Klavier* und *Komposition* bezeichnet.

Mit dem Zeugnis über den Bachelorabschluss wird gemäß § 3 Abs. 3 der „Prüfungsordnung für den Studiengang ‚Bachelor of Music‘ an der Barenboim-Said Akademie Berlin vom 15. Oktober 2018“ der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient.

Bewertung

Abschlussgrade und Abschlussbezeichnungen sind korrekt. Das Diploma Supplement liegt als Anlage zur Prüfungsordnung in der derzeit gültigen Fassung vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle drei Studiengänge erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Die drei Bachelorstudiengänge „Instrumentalstudien (mit konkretem Instrument als Schwerpunkt)“ (B.Mus.), „Klavier“ (B.Mus.) und „Komposition“ (B.Mus.) sind modularisiert. Die Module bilden gemäß § 5 Abs. 1 der Studienordnung Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Die Modulbeschreibungen sind als Anlagen 2 (a) Instrumentalstudien, b) Klavier und c) Komposition) der Studienordnung beigefügt.

Die drei Studiengänge sind jeweils in 11 Module von einer Dauer von zwischen zwei und vier Semestern (Ausnahme Modul 7 mit 6 Semestern) und einer ECTS-Leistungspunktzahl von zwischen 8 und 54 gegliedert. Jedes Modul erstreckt sich über konsekutive Semester, es gibt keine Unterbrechungssemester.

Bewertung

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Qualifikationsziele sind kompetenzorientiert dargelegt.

Die Beschreibungen der Module der Studiengänge enthalten darüber hinaus jeweils die Voraussetzung für die Teilnahme am jeweiligen Modul, die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die Dauer, Häufigkeit des Angebots und Verwendbarkeit des Moduls, die Lehrformen, Prüfungsformen und Semesterwochenstunden (in Minuten umgerechnet) je Modul.

Ungewöhnlich ist, dass sich die Module über zwei und vier Semester (Modul 7 sogar über 6 Semester) erstrecken, Prüfungen aber in jedem Semester bzw. „je Kurs“ studienbegleitend vorgenommen werden. Diese Modulkonzeption bildet den kontinuierlichen Lernprozess in der Ausbildung professioneller Musikerinnen und Musiker bzw. Komponistinnen und Komponisten ab, die Dauer der Module vor diesem Hintergrund ist daher nachvollziehbar. Denkbar wäre aber auch, die Module kleiner zu konzipieren, um

ggf. auch eine flexiblere Studienplangestaltung und Prüfungsplanung zu ermöglichen. Durch die studienbegleitenden Prüfungen ist die Mobilität der Studierenden nicht eingeschränkt.

Im Selbstbericht legt die Hochschule dar, dass sich die Länge der Module aus der Notwendigkeit der kontinuierlichen Arbeit mit einer konkreten Lehrerin bzw. einem konkreten Lehrer ergibt. Leistungen, die jenseits des Hochschulorts oder im Ausland erbracht werden (z.B. Teilnahme an Wettbewerben, Konzerttätigkeit), werden ausdrücklich unterstützt und anerkannt. Somit legt die Hochschule dar, dass Module, die sich über einen größeren Zeitraum als zwei Semester erstrecken die Mobilität nicht behindern, keinen nachteiligen Effekt auf die angestrebten Zielsetzungen haben und durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden (gem. Begründung zur MRVO, § 7).

Der Arbeitsaufwand der Studierenden ergibt sich aus den Angaben zu den Präsenzzeiten und der jeweiligen Anzahl an ECTS-Punkten pro Lehreinheit, ist aber in den Modulbeschreibungen nicht explizit ausgewiesen. Diese Angaben müssen noch ergänzt werden.

Im Diploma Supplement wird die relative Einordnung der Gesamtnote in der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

Für das künstlerische Kernfach (Hauptfachinstrument, Klavier oder Komposition) sind gemäß § 5 Abs. 2 der Studienordnung die Module 1, 2, 5, 6 und 11 verpflichtend, die 142 der insgesamt vergebenen 240 ECTS-Punkte umfassen. Die Modulkonzeption der Studiengänge wird den Anforderungen an ein künstlerisches Studium, wonach mindestens 2 Module verpflichtend sind, gerecht. Im Curriculum integriert sind zudem Module im Bereich der Geisteswissenschaften im Umfang von 26 ECTS-Punkten, die neben dem Musikstudium als wichtiger Bestandteil des Konzeptes erachtet werden. Die Bewertung des künstlerischen Kernfachs erfolgt im fachlich-inhaltlichen Teil des vorliegenden Berichts (Ziff. 2.2).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle drei Studiengänge teilweise erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende übergreifende Auflage vor:

- Die Angaben zum jeweiligen Gesamtarbeitsaufwand müssen in den Modulbeschreibungen noch ergänzt werden.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Das Studium in allen drei Studiengängen umfasst 240 ECTS-Leistungspunkte und durchschnittlich 30 ECTS-Punkte pro Semester. Gemäß § 4 der vorliegenden Studienordnung liegen einem ECTS-Punkt ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde.

Gemäß § 7 der Studienordnung werden Leistungspunkte zum Nachweis von Studienleistungen für jede Lehrveranstaltung nach Bestehen der entsprechenden abschließenden Prüfung vergeben.

Für den Bachelorabschluss sind in jedem Studiengang 240 ECTS-Punkte nachzuweisen.

Für die 10 Module der jeweiligen Studiengänge werden zwischen 8 und 54 ECTS-Punkte vergeben. Das Modul Abschlussprojekt besteht aus einem Forschungskolloquium im Umfang von 4 ECTS-Punkten, einer Abschlussarbeit im Umfang von 4 ECTS-Punkten und einem Abschlusskonzert/Abschlussportfolio bei Komposition im Umfang von 10 ECTS-Punkten. Die Honors Thesis wird – alternativ zur Abschlussarbeit – mit 10 ECTS-Punkten bewertet.

Bewertung

Im gesamten Studiengang werden 240 ECTS-Punkte erworben. Das entspricht dem Umfang in künstlerischen Bachelorstudiengängen.

§ 4 der Studienordnung legt fest, wie viele Arbeitsstunden einem ECTS-Punkt entsprechen. Mit der Angabe „ca. 30 Stunden“ wird angenommen, dass hiermit die durchschnittliche Arbeitszeit je Studentin bzw. Student ausgedrückt wird, was nachvollziehbar ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle drei Studiengänge erfüllt.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Nicht einschlägig

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Nicht einschlägig

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Barenboim-Said-Akademie ist eine sehr junge Hochschule, die sich noch im Aufbau befindet. Die zur Begutachtung stehenden Studiengänge wurden erstmals im Wintersemester 2016/2017 angeboten. Die Berücksichtigung formaler Aspekte (Umsetzung der formalen Kriterien der Musterrechtsverordnung) sowie die Prüfung der Dokumentation sowie des Konzeptes der Studiengänge (grundlegend für die Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien) spielten im gesamten Begutachtungszeitraum vor diesem Hintergrund eine zentrale Rolle.

Das besondere Profil der Studiengänge der Barenboim-Said Akademie (Verbindung von künstlerischer Exzellenz mit praktizierter Völkerverständigung), die angestrebte Verwirklichung der Studiengangsziele im Rahmen des Curriculums (Musikstudium mit hohem geisteswissenschaftlichen Anteil) und die Zielgruppe der Studiengänge (Nachwuchskünstlerinnen und Nachwuchskünstler aus dem Nahen Osten, Nordafrikas und der Türkei) standen darüber hinaus im Mittelpunkt der Gespräche im Rahmen der Vor-Ort-Begehung.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. *siehe Anhang*

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangsübergreifend, weil für die Studiengänge gemeinsame Qualifikationsziele formuliert wurden.

Dokumentation

Ziel des Bachelorstudiums an der BSA ist nach den Angaben im Selbstbericht die Ausbildung der Studierenden zu Musikerinnen und Musikern mit umfassenden künstlerischen Fähigkeiten und Fertigkeiten am jeweiligen Instrument bzw. als Schöpferin und Schöpfer eigenständiger Kompositionen, kombiniert mit einer gründlichen Wissensbasis in den Geisteswissenschaften mit besonderer Berücksichtigung der Zusammenhänge und Berührungspunkte mit der Musik. Den Studierenden sollen einen interpretativen Rahmen und konkrete Methoden vermittelt werden, mithilfe derer einzelne Aspekte in Hinsicht auf die Beschäftigung mit Musik nutzbar gemacht werden sollen.

Die Bachelorstudiengänge richten sich an begabte junge Menschen vor allem aus dem Nahen Osten und Nordafrika. Studienziel ist, nach Prüfung der festgelegten Eingangsqualifikationen im Bewerbungsverfahren, die Ausbildung außergewöhnlicher, professioneller Musikerinnen und Musiker mit dem Potenzial internationaler Karrieren, die zudem in akademischen Methoden geschult sein und eine breite Kenntnis der politischen, historischen und kulturellen Bedingungen ihrer eigenen Praxis mitbringen sollen.

Die BSA strebt an, ihren Studierenden praktisch nutzbare Grundlagen in diesen Bereichen zu vermitteln und sie in die Lage zu versetzen, sich selbst in den kulturellen und sozialen Kontexten zu verorten, in denen sie tätig werden möchten. Studierende können ihre Kenntnisse in Studienschwerpunkte wie Aufführung, Komposition und Musikwissenschaften vertiefen.

Die Absolventinnen und Absolventen sollen somit befähigt werden, den breit gefächerten Anforderungen für Solistenkarrieren, Vollzeitstellen in Orchestern oder an musikalischen Ausbildungsstätten gerecht zu werden, aber auch als Teil anderer Institutionen beim Auf- und Ausbau zivilgesellschaftlicher Strukturen und der Verankerung von Musik als Teil des gesellschaftlichen Lebens mitzuarbeiten.

Ein hohes Maß an Internationalität soll hierbei schon durch die unterschiedliche Herkunft der Studierenden und den inhaltlichen Schwerpunkt auf die Nahostregion impliziert sein.

Daniel Barenboim und Edward Said stehen als Gründer- und Leitfiguren der Barenboim-Said Akademie (BSA) für einen reflektierten Umgang mit der eigenen künstlerischen und akademischen Praxis und ihrer Rolle in der Gesellschaft auf einer breiten Wissens- und Bildungsbasis.

Als vorwiegend künstlerischer Abschluss soll das Ziel des „Bachelor of Music“ der BSA der Erwerb domänenspezifisch künstlerischer Kompetenzen, zunächst in der Beherrschung des eigenen Instruments bzw. kompositorischer Techniken, insbesondere aber in Hinsicht auf die eigene künstlerische Aufführungspraxis sein. Dazu soll insbesondere die Anwendung wissenschaftlicher Methoden (insbesondere mit Blick auf Beschreibung und Analyse; Bewertung und Argumentation; Konzeption und Durchführung eigener Recherchen; Selbstorganisation; kritische Befragung der eigenen Positionen und Arbeitsergebnisse) bei der Beschäftigung mit dem eigenen Repertoire ebenso wie in ihrer Rolle als Akteure im kulturellen Raum gehören.

Die verpflichtenden geisteswissenschaftlichen Anteile des Studiums sollen zur Vermittlung der so gewonnenen neuen Erkenntnisse beitragen und Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzen, ihre Gründe für künstlerische Entscheidungen adäquat zu kommunizieren. Es soll nicht Ziel des Studiums sein, Geistes- und Sozialwissenschaftler- und -Wissenschaftlerinnen auf dem Niveau eines spezifischen Fachstudiums auszubilden. Vielmehr soll es um die Aneignung fundierten Wissens, um Inhalte und grundlegende wissenschaftliche Methoden in Hinblick auf die eigenständige Erschließung neuer Themenbereiche und die eigene musikalische Praxis gehen. Die künstlerischen Aspekte sollen somit Schwerpunkt des Studiums bleiben.

Die kritische Beschäftigung mit Traditionen, den gegebenen politischen, sozialen und kulturellen Umständen und dem eigenen Tun ist eines der Hauptthemen des Werks von Edward Said, dem sich die BSA nach eigenen Angaben in besonderer Weise verpflichtet fühlt. Politische Theorie, Gesellschaftstheorie und postkoloniale Theorie sollen somit einen hohen Stellenwert im verpflichtenden geisteswissenschaftlichen Curriculum der Studiengänge haben.

Der Gründungsgedanke des West-Eastern Divan Orchestra, auf dessen langjährige Arbeit sich die BSA seit ihrer Gründung ausdrücklich beruft, ist es, über die erfolgreiche gemeinsame Arbeit in musikalischen Aufführungen junge Menschen mit unterschiedlicher Herkunft und unterschiedlichen Überzeugungen in die Lage zu versetzen, auch bei Themen jenseits der Musik einander zuhören zu können und bei allen Meinungsverschiedenheiten in ein produktives, wenn auch vielleicht kontroverses, immer aber von der persönlichen Anerkennung des Gegenüber gekennzeichnetes Gespräch einzutreten.

Damit ein solches Gespräch gelingt, bedarf es nach Darstellung der BSA der fachlichen, methodischen, personalen und sozialen Kompetenzen, die das Kompetenzmodell des Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) ausmachen und deren Vermittlung die BSA ins Zentrum seiner Lehrformen und -Inhalte stellen möchte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengangsziele sind neben der instrumentalen Ausbildung anspruchsvoll. Angestrebt ist eine solide Wissensbasis in den Geisteswissenschaften zur Erweiterung der Denk- und Ausdrucksfähigkeiten der Absolventinnen und Absolventen als Künstlerinnen und Künstler und Mitglieder eines Gemeinwesens.

Grundlegendes Prinzip aller Aktivitäten der Barenboim-Said-Akademie ist dabei die Verbindung von künstlerischer Exzellenz mit praktizierter Völkerverständigung. An die Seite der Rekrutierung vielversprechender Nachwuchskünstlerinnen und Nachwuchskünstler aus dem Nahen Osten unter Einschluss Israels, Nordafrikas und der Türkei tritt der kulturübergreifende Dialog, als dessen Bestandteil die gemeinsame musikalische Aufführung betrachtet wird.

Die im Studium angestrebten Fähigkeiten sind alle wünschenswert: Sie sollen einerseits den Anforderungen für Vollzeitstellen in Orchestern oder an musikalischen Ausbildungsstätten gerecht werden, zugleich sollen die Studierenden dazu ermuntert werden, auch als Teil anderer Institutionen beim Auf- und Ausbau zivilgesellschaftlicher Strukturen und der Verankerung von Musik als Teil des gesellschaftlichen Lebens mitzuarbeiten.

Qualifikationsziele und Lernergebnisse sind klar und überzeugend formuliert, entsprechen der Niveaustufe der Studiengänge und korrespondieren insgesamt in angemessener Weise mit den angestrebten beruflichen Einsatzbereichen. Die Persönlichkeitsbildung der Studierenden ist explizites Ziel des Studiums. Die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse werden erfüllt.

Bei einer späteren Tätigkeit im musikalischen Bereich – insbesondere in einem der Länder, auf die die Akademie bei der Gewinnung von Studierenden fokussiert ist – wird eine pädagogische Befähigung mit hoher Wahrscheinlichkeit von Bedeutung sein. Für eine Tätigkeit an einer musikalischen Ausbildungsstätte gilt dies in jedem Fall. Das Bewusstsein für die Wertigkeit pädagogischer Tätigkeit ist in den letzten Jahren deutschlandweit glücklicherweise stark gewachsen und scheint auch in der Gedankenwelt der BSA in der Selbstdarstellung immer wieder auf. Hier empfiehlt das Gutachtergremiums eine tatkräftige Umsetzung in die Studienpläne (siehe hierzu Ziff. 2.2.1, Empfehlung, und 2.2.4).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle drei Studiengänge erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. *siehe Anhang*

Die Dokumentation erfolgt studiengangsübergreifend, weil die Studiengänge sich nur in geringem Umfang in ihrer Struktur unterscheiden.

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Studiengänge haben einen Gesamtumfang von 240 ECTS-Punkte und mit sind mit kleinen Abweichungen strukturell identisch in 11 Modulen organisiert:

- Modul 1: Basismodul Hauptfach / Instrumental Instruction (Basic Module) (je nach Studiengang Instrumentalstudien, Klavier oder Komposition), 42 ECTS-Punkte für Instrumentalstudien (Hauptfachinstrument einschl. Nebeninstrument in den Blech- und Holzbläsern) und Klavier, 40 ECTS-Punkte für Komposition
- Modul 2: Vertiefungsmodul Hauptfach / Instrumental Instruction (Advanced Module), 54 ECTS-Punkte
- Modul 3: Basismodul Musikstudien / Music Studies (Basic Module) (Musiktheorie und Analyse, Gehörbildung, Musikgeschichte), 36 ECTS-Punkte
- Modul 4: Vertiefungsmodul Musikstudien und Musikwissenschaft / Music Studies (Advanced Module) (inkl. Organologie, Akustik, Kontrapunkt, elektronische Musik, fortgeschrittene Analyse, Dirigat für Komposition (Komposition)), 12 ECTS-Punkte
- Modul 5:

  Instrumentalstudien und Klavier: Gruppenspiel Basismodul / Group Musical Practice (Basic Module) (Ensemble, Kammermusik, Orchester), 12 ECTS-Punkte

  Komposition: Erweiterungsmodul Komposition (Grundlagen) / Composition Concentration (Basic Module) (Organologie, Akustik, Kontrapunkt, elektronische Musik, analytische Konzepte), 18 ECTS-Punkte
- Modul 6:

  Instrumentalstudien und Klavier: Gruppenspiel Vertiefungsmodul / Group Musical Practice (Advanced Module), 16 ECTS-Punkte

Komposition: Erweiterungsmodul Komposition (Vertiefung) / Composition Concentration (Advanced Module) (analytische Konzepte (fortgeschritten), Dirigat für Komposition), 12 ECTS-Punkte

- Modul 7:

  Instrumentalstudien und Komposition: Basismodul Klavier als Nebenfachinstrument / Secondary Piano Instruction, 12 ECTS-Punkte

  Klavier: Erweiterungsmodul Klavier / Piano Concentration, 12 ECTS-Punkte

- Modul 8: Basismodul Geisteswissenschaften (Philosophie, Geschichte, Literatur) / Humanities Curriculum (Basic Module), 18 ECTS-Punkte
- Modul 9: Vertiefungsmodul Geisteswissenschaften (Kunstgeschichte, Globale Themen) / Humanities Curriculum (Advanced Module), 8 ECTS-Punkte
- Modul 10: Wahlpflichtfächer / Electives: akademisches Denken und Schreiben, Sprachen (Englisch oder Deutsch), andere Wahlpflichtfächer (Geisteswissenschaften, Musikwissenschaften) aus einem wechselnden Kursangebot, 12 ECTS-Punkte
- Modul 11: Abschlussprojekt / Final Project (Rezital, Kolloquium, schriftliche oder mündliche Abschlussarbeit), 18 ECTS-Punkte

Die Studiengänge unterscheiden sich lediglich hinsichtlich des Hauptfachs in den Modulen 1 und 2 (Hauptfachinstrument einschl. Nebeninstrument in den Blech- und Holzbläsern; Komposition) sowie 6 (Ensemblespiel für Instrumentalstudien und Klavier bzw. Vertiefung Kompositionslehre für Komposition) und 7 (Nebenfachinstrument für Instrumentalstudien und Komposition bzw. Repetition und Partiturstudien für Klavier). Komponistinnen und Komponisten erlernen nur im Nebenfach ein Instrument, während für Instrumentalstudien Klavier verpflichtendes Nebenfach ist. In allen anderen Hinsichten sind die Anforderungen gleich.

Das Curriculum der Studiengänge umfasst neben individuellem Instrumental- und Ensembleunterricht Kurse in Musiktheorie, Musikgeschichte und Gehörbildung sowie Fortgeschrittenenkurse in musikalischer Aufführungspraxis, Musikvermittlung, Musikwissenschaft und Komposition. Geisteswissenschaftliche Kurse in Philosophie, Geschichte und Literatur sind zudem ein essentieller Bestandteil der Ausbildung im Studiengang.

Im Hauptteil der musikalischen Lehre beruhen die Lehrmethoden auf dem persönlichen, direkten Austausch zwischen Lehrenden und Lernenden (und auch zwischen Lernenden untereinander in musikalischen Ensembles). Zu den regelmäßig genutzten Formaten im geisteswissenschaftlichen Lehrangebot zählen Vorlesungen, Tutorien, Seminare, Exkursionen, Besuche von Museen, Konzerten und Orchesterproben der großen Berliner Orchester, Konferenzen und andere akademische Veranstaltungen.

Eine Rolle spielen Formen des Distanzlernens bei den Aufnahmeprüfungen, die aufgrund der Schwierigkeiten mit Visa und des hohen logistischen Aufwands zur Teilnahme an persönlichen Vorspielen schon heute oft über Skype oder andere A/V-Verfahren stattfinden.

Studentische Leistungen werden nicht nur schriftlich und mündlich, sondern auch in Audio- und Videoformaten erbracht. Direkte Online-Lehre wird daher unterstützend zu den Seminaren mit persönlicher Anwesenheit besonders in den Sprachen, etwa durch die Online-Plattform des British Council, das Formen der internet-basierten Lehre anbietet, genutzt.

Praktische Erfahrungen, die im Rahmen eines Studiums in Vorbereitung auf den Beruf als Musikerin bzw. Musiker unerlässlich sind (insbesondere Aufführungspraxis), werden im Rahmen des Studiums vermittelt. Die Studierenden richten Klassenkonzerte und Vorspiele aus. Auch spielen die Studierenden als verpflichtender Teil ihres Studiums vor zahlendem Publikum im Rahmen des offiziellen Programms des Konzertsaals der BSA (Pierre Boulez-Saal, PBS). Hierzu haben sie verschiedene Möglichkeiten:

- Akademiekonzerte: Die Betreuung geschieht durch die Professorinnen und Professoren bzw. Lehrbeauftragten der jeweiligen Klassen.
- Mitwirkung im Boulez Ensemble: Vorbereitet werden die Konzerte als Teil der Lehre durch Professorinnen und Professoren sowie Lehrbeauftragte; die Probenarbeit verantwortet Daniel Barenboim.
- Projekte mit Kindern und Jugendlichen: z.B. Einführungen und Spielproben für konkrete Instrumente und Aufführungen der BSA-Partnereinrichtung Musikkindergarten Berlin.
- Tag der offenen Tür der BSA: öffentliche Konzerte und Workshops.
- Mitwirkung (einiger Studierenden) im West-Eastern Divan Orchestra, einschl. Probephasen und internationale Konzerttourneen: Die Betreuung erfolgt durch Daniel Barenboim und Coaches für einzelne Instrumentengruppen, die selbst zumeist Stimmführerinnen und -führer bedeutender Orchester sind.
- Mitwirkung im Hochschulorchester: An der BSA besteht für Studierende die Verpflichtung, sich mit dem sinfonischen Repertoire als Teil des Hochschulorchesters auseinanderzusetzen. Die Belegung mit Leistungspunkten erfolgt als Teil der Basis- und Vertiefungsmodule Gruppenspiel (Module 5 und 6). Alle Studierenden müssen in allen der drei in den Modulbeschreibungen genannten Bereichen (Ensemblespiel, Kammermusikgruppen, Orchester) im Laufe ihres Studiums an Projekten teilnehmen. Organisiert wird das Hochschulorchester durch das Konzertbüro. Die Auswahl des Repertoires erfolgt nach Absprache mit dem Lehrkörper durch den Dekan bzw. die Dekanin. Die Leitung übernimmt eine der Lehrenden bzw. einer der Lehrenden der Hochschule. An der BSA werden den Angaben zu Folge ab Wintersemester 2019/20 genügend Studierende für die Gründung dieses Hochschulorchesters zur Verfügung stehen.

Die Koordination zwischen PBS und Lehrenden übernimmt das Dekanat der Hochschule. Für ihre Arbeit in den o.g. Projekten erhalten die Studierenden maximal 28 ECTS-Punkte über den gesamten Studienverlauf im Rahmen der Module 5 und 6 (Ensembleunterricht).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengänge sind hinsichtlich der angestrebten Ziele grundsätzlich sinnvoll aufgebaut, die Lehr- und Lernformen angemessen.

Erfreulicherweise nimmt an der BSA die Ensemblearbeit einen hohen Stellenwert ein, der Anteil von Kammermusik, Ensemble- und Orchesterarbeit im Curriculum ist demzufolge auch angemessen.

Das Gutachtergremium vermisst in den Studiengängen noch den Aspekt der pädagogisch-/methodisch-/didaktischen Ausbildung im Zusammenhang mit dem Anspruch, die Studierenden auch zu befähigen, später an musikalischen Ausbildungsstätten wirken zu können. Da eine grundlegende pädagogische Ausbildung für jede Musikerin und jeden Musiker heutzutage essentiell wichtig ist, sollten entsprechende Angebote in die Studienpläne noch aufgenommen werden.

Die geisteswissenschaftlichen Studienanteile setzen sich in allen drei Studiengängen zusammen aus einem in den ersten beiden Studienjahren unterrichteten Basismodul, einem im dritten Studienjahr obligatorischen Vertiefungsmodul sowie einem Wahlpflichtmodul, in dem akademisches Denken und Schreiben, Sprachen (Englisch oder Deutsch) oder andere Wahlpflichtfächer (Geisteswissenschaften, Musikwissenschaften) aus einem wechselnden Kursangebot gewählt werden können. Das Basismodul setzt seinen Schwerpunkt auf Philosophie (2 Kurse mit 5 und 4 ECTS-Punkte) gegenüber je einem Kurs in Geschichte (5 ECTS-Punkte) und Literatur (4 ECTS-Punkte), das Vertiefungsmodul setzt sich zusammen aus je einer Lehrveranstaltung zur Kunstgeschichte und zu Globalen Themen.

Vor dem Hintergrund der Herkunft der Studierenden und dem übergeordneten Ziel der Völkerverständigung erscheint die Vermittlung und kritische Hinterfragung zentraler Ideen und Ereignisse der westlichen Kulturen, die in allen Modulelemente geleistet werden soll, als sehr sinnvoll. Besonders überzeugend ist die Vernetzung der einzelnen Lehrveranstaltungen (auch mit einzelnen aus dem Bereich der Musikwissenschaft) durch die durchgehende Berücksichtigung von Elementen aus den postkolonialen Studien, insbesondere von solchen des Mitbegründers der Akademie, Edward W. Said.

Insbesondere auch das Lehrangebot in Philosophie wird von den Studierenden sehr geschätzt. Es besteht ein reelles Interesse, neben der Lektürearbeit auch Zeit für Diskussion zu haben. Gefördert wird dies durch Vorlesungen, verbunden mit Gruppendiskussionen.

Es wird von dem Gutachtergremium empfohlen, insbesondere auch in Vorbereitung auf die Abschlussarbeit, den Studierenden eine Teilnahme am Modulelement ‚Akademisches Denken und Schreiben‘ nahezulegen, wenn auch nicht in jedem Einzelfall verpflichtend zu machen. Eine Einzelberatung vor dem Hintergrund der individuellen akademischen Ausbildung ist hier anzuraten.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Studiengang „Instrumentalstudien *(mit konkretem Instrument als Schwerpunkt)*“ (B.Mus.)

In Hinblick auf die angestrebte Qualifizierung der Studierenden für Orchesterstellen ist das Sammeln von Erfahrung in diesem Bereich sehr wichtig.

Aufgrund der bisher noch geringen Anzahl an Studierenden war zum Zeitpunkt der Begehung ein hauseigenes Hochschulorchester noch nicht möglich. Angaben im überarbeiteten Selbstbericht zu Folge werden aber ab Wintersemester 2019/20 genügend Studierende für die Gründung dieses Hochschulorchesters zur Verfügung stehen. Im Bereich der Instrumentalstudien könnte es zum Nachteil für die Studierenden werden, dass etwa die Möglichkeiten zur Erarbeitung großen sinfonischen Repertoires im Hochschulorchester aufgrund der relativ geringen Zahl der Studierenden eingeschränkt sind. Damit dem nicht so ist, sieht es das Gutachtergremium als wünschenswert an, dass ggf. solche Auswirkungen durch einen kreativen Umgang mit den vorhandenen Möglichkeiten und Kooperationen vermieden werden.

Auch vor diesem Hintergrund ist es zu wünschen, dass die vor Ort erläuterten Zukunftsplanungen bezüglich der Orchesterpraxis der Studierenden (eigenes BSA-Hochschulorchester, gemeinsame Orchesterprojekte mit Studierenden anderer Berliner Musikhochschulen) tatsächlich umgesetzt werden. Orchesterstudien werden laut Curriculum allerdings leider erst ab dem 5. Semester gegeben. Hier wäre zu empfehlen, Orchesterstudien bereits ab dem ersten Semester als Pflichtveranstaltung anzubieten.

Der Unterricht in den Nebeninstrumenten (Ancillary Instruments) ist im Curriculum aufgeführt. Laut Auskunft der Studierenden und Lehrenden wird dieser von entsprechenden Fachkolleginnen und -kollegen aus Berliner Orchestern gegeben.

Wünschenswert wäre, dass neben dem Unterricht im Haupt- und Nebeninstrument sowie der Orchesterstudien regelmäßig Probespieltraining stattfindet. An vielen anderen Musikhochschulen gibt es entsprechende Angebote, die für die Qualifikation der Studierenden von hoher Bedeutung sind.

Im Studienplan der Instrumentalstudien ist die Korrepetition noch nicht aufgeführt. Sie ist zwar in der Modulbeschreibung bereits genannt, sollte aber noch im Studienplan ausgewiesen werden.

Auffällig ist auch die Diskrepanz der Zeiten bei der Korrepetition zwischen Bläsern und Streichern (120 Minuten bzw. 60 Minuten). Wenn dem so gewollt ist, sollte in den Beschreibungen nachvollziehbar dargestellt werden, warum die Streicherstudierenden nur halb so viel Korrepetition erhalten wie die Studierenden in den Blasinstrumenten.

Bei den Blasinstrumenten wäre es zudem wünschenswert, wenn auch der Bereich der Alten Musik (historisch informierte Aufführungspraxis) noch Berücksichtigung im Studium finden könnte (z. B. durch regelmäßig stattfindende Kurse mit Spezialistinnen und Spezialisten).

Für den Schlagzeugbereich speziell ist es wünschenswert, dass die BSA ihren eingeleiteten Kurs fortsetzt und den Studierenden noch weitere Optionen bzw. berufliche Einsatzmöglichkeiten eröffnet. Dies schließt eine zeitnahe Erweiterung des Lehrangebots im Solo-Bereich (z.B. Marimba), im Bereich Orchester (z.B. Pauke) oder von nicht westlichen Instrumenten ein. In der praktischen Umsetzung bedeutet dies separate Stunden für Orchesterstudien im Hauptfachstudium, wie an anderen Musikhochschulen üblich. Damit wäre dann sichergestellt, dass eine vergleichbare Zeit in Orchesterstudien oder Probespieltraining und in den Hauptfachinstrumenten (Pauke, Snaredrum, Marimba, Vibraphone, Set-Up) absolviert wird. Auch ist das Zusammenspiel mit Berufsmusikerinnen und -musikern in sinfonischen Orchestern, Kammerorchestern und Ensembles aber auch Spielerfahrung mit nicht westlichen Musikerinnen und Musikern von großer Bedeutung für die künstlerische Entwicklung der Musikerinnen und Musiker. Die BSA und der für den Bereich Schlagzeug und Pauke zuständige Lehrende – ein ausgewiesener Musiker und Professor einer Musikhochschule, der über umfangreiche Erfahrungen sowohl im Orchester- als auch im Kammermusikbereich verfügt – achten erfreulicherweise auf solche Aspekte und nutzen dafür auch ihre beruflichen Kontakte mit anderen Musikerinnen und Musikern und mit Lehrenden. Eine jährliche Meisterklasse könnte helfen, diese Haltung innerhalb der Hochschule auch langfristig zu sichern und noch nützlicher für die Studierenden zu machen und wäre anzuregen.

Studiengang „Klavier“ (B.Mus.)

Das Konzept der BSA für den Studiengang Klavier kann voll überzeugen. Die Akademie geht in ihren Ideen und deren Umsetzung im Modulplan sehr stark von der Berufspraxis aus, ohne ihre elitären instrumentalen Ansprüche zu vernachlässigen. Wie die Berufspraxis im Einzelfall aussehen wird, ist mehr noch als für Orchesterinstrumentalisten schwer vorherzusagen. So muss ein Studium idealerweise weit gefächert auf eine wahrscheinliche patch-work Karriere vorbereiten.

Dies bedeutet an der BSA jedoch nicht, in alle Aspekte lediglich hinein zu schnuppern, vielmehr gehen ihre Studienpläne stets vom Prinzip fördern und fordern aus und fordern nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ durch studienbegleitende Prüfungen intensive Beschäftigung mit der jeweiligen Materie.

Eine der Besonderheiten in der deutschen Hochschullandschaft ist die Kammermusik, die sich mit wiederholt erforderlichen Auftritten über die gesamte Studienzeit zieht. Kammermusik ist an der BSA von großer Wichtigkeit und wird insgesamt sehr gefördert. Die Ensembles werden von den Dozierenden zusammengesetzt; die Studierenden können Wünsche bezogen auf Werke äußern und diese werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Am Ende jedes Semesters erfolgt eine Kammermusikprüfung.

Ein weiterer überaus wichtiger Aspekt ist das Hineintauchen in Korrepetitionsaufgaben über 4 Semester. Die zwei Pflichtsemester in Partiturspiel im 5. und 6. Semester sind nach Auffassung des Gutachtergremiums ideal platziert und geben Mittel an die Hand, die nicht notwendigerweise in jeder Berufspraxis zur Anwendung kommen werden, die jedoch ein vielschichtiges Eintauchen in die Welt der Partituren mit sich bringen. Und diese Orientierung über das eigene Instrument hinaus, gepaart mit der Fähigkeit,

Wichtiges von weniger Wichtigem zu unterscheiden- musikalisch übergeordnete Strukturen zu erfassen, sind für alle Musikerinnen und Musiker von unschätzbarem Wert.

Einzig die methodischen und didaktischen Aspekte für eine unterrichtende Tätigkeit in Theorie und Praxis sind in den Modulplänen noch unterrepräsentiert (s.o.).

Es ist im Allgemeinen viel über die Einteilung in Module im Hauptfachinstrument diskutiert worden. Instrumentalunterricht entwickelt sich nicht kontinuierlich, sondern in schwer vorhersehbaren Wellen, die in ihrer Natur auch Täler beinhalten. Auch sind sich alle Beteiligten im Klaren darüber, dass das Modulsystem natürlich ein Ausbalancieren von ETCS-Punkten bedeutet. In diesem Sinn ist die Betonung der flankierenden Fächer an der BSA durch höhere Punktzahlen dem Ziel der Akademie entsprechend. Zugleich wird deutlich, dass die Anzahl der zu vergebenen ECTS-Punkte im Hauptfach nicht dem entspricht, was an anderen Musikhochschulen angeboten wird und demzufolge auch nicht den Workload wiedergibt. Im Sinne der angestrebten umfassenden Bildung der Studierenden ist jedoch nichts gegen diese Art der Punktebalance zu Ungunsten des Hauptinstrumentes einzuwenden.

Studiengang „Komposition" (B.Mus.)

Der Bachelorstudiengang „Komposition" (B.Mus.) ist in seiner Konzeption stimmig hinsichtlich der Qualifikationsziele durch Einbeziehung aktueller Fragestellungen und Themenbereiche (wie etwa elektronische und interaktive Musik oder den philosophisch-ästhetischen Diskurs) und stimmt in der seiner Studiengangsbezeichnung auch mit dem Inhalt überein.

Die angebotenen Module zeichnen sich auch durch die Einbeziehung innovativer Lehrmethoden, die hauptsächlich aus der Vermittlung von Fähigkeiten im Bereich der digitalen Medien und der Teilnahme am lebendigen geisteswissenschaftlich und politischen Diskurs bestehen, aus.

Die Höhe von ECTS-Punkten für die einzelnen Module ist aus Sicht des Gutachtergremiums für diesen Studiengang sinnvoll und angemessen. Eine Besonderheit der BSA ist die Honors Final Thesis, deren Sinnhaftigkeit sich jedoch im Fach Komposition (im Vergleich zu dem regulären Abschlussprojekt) nicht vollständig erschließt.

Der Fokus auf die Musik von Boulez und der französischen Schule ist löblich, da es den Aspekt der Echtzeit in der Arbeit mit Komponistinnen und Komponisten sowie und Instrumentalistinnen und Instrumentalisten in den Vordergrund stellt und einen common ground zwischen den beiden Studierendengruppen schafft. Allerdings besteht hier die Gefahr einer Kanonisierung, der nur durch konsequente Einbeziehung aktueller(er) Praktiken der digitalen und post-digitalen Musik des 21. Jahrhunderts begegnet werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Studiengang „Instrumentalstudien *(mit konkretem Instrument als Schwerpunkt)*“ (B.Mus.)

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Geisteswissenschaftliche Studienanteile: Den Studierenden sollte eine Teilnahme am Modulelement ‚Akademisches Denken und Schreiben‘ empfohlen werden. (übergreifende Empfehlung für alle drei Studiengänge)
- Das Curriculum sollte um Angebote zum Erwerb didaktischer Befähigung ergänzt werden. (übergreifende Empfehlung für alle drei Studiengänge)
- Die Korrepetition sollte nicht nur in den Modulbeschreibungen, sondern auch im Studienplan aufgeführt sein.
- Der unterschiedliche zeitliche Umfang der Korrepetition zwischen Blas- und Streichinstrumenten (60 resp. 120 Minuten pro Woche) sollte in den Beschreibungen nachvollziehbar dargestellt oder angeglichen werden.
- Orchesterstudien sollten bereits ab dem ersten Semester als Pflichtveranstaltung angeboten werden.
- Neben dem Unterricht im Haupt- und Nebeninstrument sowie der Orchesterstudien sollte regelmäßig Probespieltraining stattfinden.

Studiengang „Klavier“ (B.Mus.)

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Geisteswissenschaftliche Studienanteile: Den Studierenden sollte eine Teilnahme am Modulelement ‚Akademisches Denken und Schreiben‘ empfohlen werden.
- Das Curriculum sollte um Angebote zum Erwerb didaktischer Befähigung ergänzt werden.

Studiengang „Komposition“ (B.Mus.)

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Geisteswissenschaftliche Studienanteile: Den Studierenden sollte eine Teilnahme am Modulelement ‚Akademisches Denken und Schreiben‘ empfohlen werden.
- Das Curriculum sollte um Angebote zum Erwerb didaktischer Befähigung ergänzt werden.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. *siehe Anhang*

Die Dokumentation und Bewertung erfolgen studiengangsübergreifend, weil die Förderung der studentischen Mobilität studiengangsübergreifend organisiert ist.

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Aufgrund der Notwendigkeit der kontinuierlichen Arbeit mit einer konkreten Lehrerin bzw. mit einem konkreten Lehrer in einem künstlerischen Fach wie Musik sind seitens der Hochschule formale Mobilitätsphasen im Studienplan nicht vorgesehen. Studierende haben aber die Möglichkeit, ihr Studium an der BSA z.B. für Auslandsaufenthalte zu unterbrechen, ggf. mit Anerkennung anderswo erbrachter Leistungen bei der Rückkehr.

Ein typischerer Fall von Mobilität bei Studierenden eines musikalischen Fachs ist die Teilnahme an Wettbewerben oder die eigene Konzerttätigkeit jenseits des Hochschulorts. Die BSA unterstützt nach eigenen Angaben solche Aktivitäten ausdrücklich, etwa durch zeitweise Freistellung von der Präsenzpflicht in Pflichtveranstaltungen, durch Empfehlungsschreiben, der Gewährung von Reisekostenstipendien nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten und ähnlicher finanzieller und ideeller Unterstützung.

Die Anerkennung von Studienleistungen, die nicht an der BSA erbracht wurden, ist in der Prüfungsordnung (§ 19 Abs. 1) geregelt. Die Anerkennung außerhochschulischer Leistungen regelt § 19 Abs. 2 der Prüfungsordnung. Demnach können Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, auf Beschluss des Prüfungsausschusses voll oder teilweise angerechnet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden der BSA sind per se schon mobil: Sie kommen zu einem großen Teil aus Krisenregionen und müssen nun mit einer völlig anderen gesellschaftlichen und kulturellen Umgebung zurechtkommen. Überdies treffen sie vor Ort auf Kommilitoninnen und Kommilitonen, die ihnen bislang eher als Feindbilder vorgegeben wurden. Diese Art von Mobilität kann kaum übertroffen werden und ist in ihrer Grundidee bewundernswert. Auch die Lehrenden der Akademie kommen aus vielen Kulturkreisen und bringen so die Mobilität von außen in die Akademie.

Die Verantwortliche an der BSA sind dennoch sehr bemüht, Projekte zusammen mit anderen Einrichtungen in Berlin zu organisieren (z.B. Orchester, Kammermusikensembles, Musikkindergarten). Mobilität

in wissenschaftlichen Fächern lässt sich durch die Unterrichtssprache Englisch bislang vermutlich weniger verwirklichen.

Insgesamt aber profitiert die BSA vom Standort Berlin mit seinem vielfältigen Angebot im kulturellen Bereich.

Gleichwohl spiegelt das musikalische Umfeld in Berlin nicht die ganze musikalische Breite Europas. Daher wäre es auch wünschenswert, dass die Studierenden zusätzlich von den Möglichkeiten, die z.B. das Erasmus-Programm bietet, profitieren können. So hätten sie später vielleicht ein umfassenderes Bild von ihrem Instrument oder würden die Lehre an der eigenen Hochschule anders wahrnehmen. Insbesondere Studierenden anderer Herkunft, die vor Aufnahme ihres Studiums keine Erfahrungen mit deutschen Hochschulen hatten, würden solche Erfahrungen helfen, den Wert einer Institution besser einzuschätzen.

Regelungen für die Anrechnung von Studienleistungen werden im europäischen Raum immer weiter optimiert und an den Bedürfnissen der Einrichtungen, die entsenden und empfangen, angepasst. Interessant auch für die BSA ist dabei beispielsweise auch die 2019 eingeführte Vergabe von Kurzzeitstipendien im Rahmen des Erasmus-Programms. Längerfristigen Auslandsaufenthalte haben bislang die Kontinuität der instrumentalen Ausbildung, die in Eins-zu-eins-Betreuung sehr individuell abläuft, im Allgemeinen eher nicht gefördert. Dieses Programm eröffnet Musikstudierenden ganz neue Möglichkeiten.

Insgesamt begrüßen die Gutachterinnen und Gutachter, dass die Bereitschaft der BSA für solche Initiativen besteht. Sie war bei den Gesprächen im Rahmen der Begehung deutlich zu spüren.

Auch auf der Ebene der Lehrenden könnte ein regelmäßiger Austausch mit anderen Hochschulen helfen, neue Kontakte zu knüpfen. Die Barenboim-Said Akademie könnte sich beispielsweise dem Netzwerk Musikhochschulen, der neben dem Austausch auch Fortbildungen für Lehrende anbietet, anschließen.

Die Anerkennung von Studienleistungen, die nicht an der BSA erbracht wurden, ist in der Prüfungsordnung geregelt und entspricht in den Bestimmungen der Lissabon-Konvention (Beweislastumkehr, Konzept des „wesentlichen Unterschieds“, Begründungspflicht, Diskriminierungsverbot, Transparenzgebot, Vorliegen angemessener Informationen). Auch die Regelung für außerhalb von Hochschulen erworbenen Kompetenzen ist den Vorgaben entsprechend geregelt (vgl. § 19 der Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle drei Studiengänge erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. *siehe Anhang*

Die Dokumentation und Bewertung erfolgen studiengangsübergreifend, weil das Lehrpersonal nur bedingt den einzelnen Studiengängen zugeordnet werden kann.

Dokumentation

An personellen Ressourcen stehen an der Barenboim-Said-Akademie laut Selbstbericht (Stand 26.10.2018 bzw. 19.06.2019) 14 Vollzeit-Professuren zur Verfügung, 12 im Rahmen des von der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien genehmigten Stellenplans und zwei zusätzliche Professuren, die durch Drittmittel finanziert sind. Von diesen 14 100%-Stellen-Äquivalenten waren zum Wintersemester 2818/19 10,5 besetzt, 7 im musikalischen und 3,5 im geisteswissenschaftlichen Bereich. Die noch fehlenden 3,5 Stellen-Äquivalente werden laut Planung im Jahr 2019 besetzt. Einige der hierdurch berücksichtigten Fächer stehen bereits fest, andere werden derzeit im Senat beraten.

Die Barenboim-Said-Akademie als eine nicht besonders große Institution (Zielzahl ca. 90 Studierende) sieht sich der Aufgabe gegenüber, alle instrumental benötigten Fächer durch Lehrende abzudecken. Dies löst die Akademie in den Fächern, in denen auch bei Erreichen der Zielzahl an Studierenden der Unterrichtsbedarf unter der Kapazität einer 50%-Stelle liegt, durch Einsatz von Lehrbeauftragten.

Die Fachdidaktik in den künstlerischen und geisteswissenschaftlichen Fächern ist durch die Auswahl einschlägig ausgewiesener Pädagoginnen und Pädagogen gewährleistet. In den geisteswissenschaftlichen Fächern arbeitet die BSA eng mit anderen internationalen Institutionen zusammen (insbesondere dem Wissenschaftskolleg Berlin, dem Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB), der Leuphana Universität Lüneburg und dem Consortium of European Colleges of Liberal Arts and Sciences (ECOLAS)). Dies betrifft aber auch Sonderformen der Lehre, etwa das verpflichtende einführende Programm zur Einführung in akademisches Arbeiten, das am „Institute for Writing and Thinking“ des Bard College erarbeitet wurde.

Im Wintersemester 2018/19 liegt laut Selbstbericht der Anteil der durch hauptamtliche Lehrende erteilten Unterrichtsstunden bei 66% des insgesamt erteilten Unterrichts. Das Berliner Hochschulgesetz legt hier eine Mindestquote von 50% fest, die somit erfüllt ist.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Barenboim-Said-Akademie mit W2- und W3-Professuren kann auf Antrag eine Reduzierung des Lehrdeputats gewährt werden, um eigene wissenschaftliche Arbeit und die Vorbereitung von Publikationen zu ermöglichen. Weiterhin ermöglicht die Akademie ihren Lehrenden die Teilnahme an Konferenzen und den Austausch mit anderen Institutionen und fördert dies auch durch die Übernahme von Reisekosten. Für die fernere Zukunft ist geplant, die Inanspruchnahme von Sabbaticals zu ermöglichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aufteilung der Stellen auf den musikalischen und den geisteswissenschaftlichen Bereich ist in den vor Ort geführten Gesprächen mit den Programmverantwortlichen plausibel dargestellt und ist sachgerecht.

Die Barenboim-Said-Akademie verfügt über hervorragende Lehrkräfte, in den Blas- und Streichinstrumenten beispielsweise hauptsächlich aus Berliner Spitzenorchestern.

Die vom Berliner Hochschulgesetz vorgegebene Mindestquote für hauptamtliche Lehre ist erfüllt.

Im Selbstbericht der Barenboim-Said-Akademie werden als Ausbildungsziele genannt „Die Absolventen und Absolventinnen werden so befähigt, den breit gefächerten Anforderungen für Solistenkarrieren, Vollzeitstellen in Orchestern oder an musikalischen Ausbildungsstätten gerecht zu werden, aber auch als Teil anderer Institutionen beim Auf- und Ausbau zivilgesellschaftlicher Strukturen und der Verankerung von Musik als Teil des gesellschaftlichen Lebens mitzuarbeiten.“

Bei einer späteren Tätigkeit im musikalischen Bereich – insbesondere in einem der Länder, auf die die Akademie bei der Gewinnung von Studierenden fokussiert ist – wird eine pädagogische Befähigung mit hoher Wahrscheinlichkeit von Bedeutung sein. Für eine Tätigkeit an einer musikalischen Ausbildungsstätte gilt dies in jedem Fall. Vor diesem Hintergrund hält die Gutachtergruppe es für sehr wünschenswert, das Lehrangebot um pädagogische Aspekte zu ergänzen, etwa durch die Einrichtung einer pädagogischen Professur. Im Rahmen der Gespräche vor Ort wurde seitens der Programmverantwortlichen mitgeteilt, dass dies geplant ist. Weiterhin ist zu begrüßen, wenn der Bereich Musikermedizin im Lehrkörper Berücksichtigung findet, falls die Ressourcen dies erlauben. Auch dies wurde seitens der Akademie als Ziel kommuniziert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle drei Studiengänge erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. *siehe Anhang*

Die Dokumentation und Bewertung erfolgen studiengangsübergreifend, weil die Ausstattung nur bedingt den einzelnen Studiengängen zugeordnet werden kann.

Dokumentation

Für die geplante Zielzahl von ca. 90 Studierenden sind an räumlicher Infrastruktur 22 Proben- und Unterrichtsräume, ein Tonstudio für kleinere Aufnahmen, ein Klavierstudio, sechs kleinere und ein größerer

Seminarraum, eine Bibliothek, ein Physiotherapieraum für Gruppensitzungen, eine Cafeteria sowie der Pierre-Boulez-Saal (680 Plätze) mit Nebenräumen vorhanden.

Mehrstündige Übezeiten pro Tag sind für angehende Berufsmusikerinnen und Berufsmusiker die Regel. Die Studierenden der BSA können zwar nicht mehr als 10 Stunden gleichzeitig im Voraus buchen. Dies bedeutet aber keineswegs eine Begrenzung auf 10 Stunden pro Woche. Das Buchungssystem an der BSA sieht vor, dass, sobald eine Stunde im Proberaum verbracht wurde, die entsprechende Zeit wieder zur persönlichen Buchung freigegeben wird. Der im Englischen eingeführte Terminus der „rolling quota“, der im Student Handbook mit entsprechender Erläuterung verwendet wird, bringt dies zum Ausdruck.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt kann die Infrastruktur als angemessen bis hervorragend angesehen werden. Die BSA ist ausreichend mit Üb- und Proberäumen sowie Flügeln und Klavieren ausgestattet.

Die Ausstattung im Schlagzeugbereich sowie die Bedingungen für Schlagzeugensembles könnten künftig noch weiter optimiert werden, in dem z.B. die Instrumentenauswahl stetig erweitert wird.

Zu empfehlen ist im Bläserbereich die Ergänzung der Ausstattung durch die Anschaffung von gängigen Nebeninstrumenten (z. B. Piccolo, Bassklarinette, Kontrafagott, Wagnertube, Kontrabassposaune), die von den Studierenden ausgeliehen werden können.

Der Bachelorstudiengang „Komposition“ (B.Mus.) stellte sich zum Zeitpunkt der Begehung als ein Studiengang im Übergang dar. Damit ist impliziert, dass eine Reihe der angekündigten Infrastrukturmaßnahmen (z.B. Einrichtung eines Studios für elektronische und interaktive Musik) zum Zeitpunkt der Gutachtergespräche nicht (vollständig) implementiert waren und Personal (wie etwa die Edward-Said-Professur im Bereich Komposition) ihre Stellen noch nicht angetreten hatten. Die in den Gesprächen geäußerten Absichtserklärungen (wie etwa die Orientierung an der von Pierre Boulez am Pariser ‚Institut de Recherche et Coordination Acoustique/Musique‘, IRCAM, vorangetriebene Forschung und Praxis mit Instrumenten und Live-Elektronik) klangen sehr vielversprechend aber auch ambitioniert. Das Gutachtergremium vertraut darauf, dass diese Dinge in der Tat auch so umgesetzt werden.

Besonders zu erwähnen ist die Tatsache, dass die Barenboim-Said-Akademie mit dem Pierre-Boulez-Saal über einen außergewöhnlichen und im internationalen Umfeld hervorragend positionierten Konzertsaal verfügt, der sowohl intern als auch extern genutzt wird. Er wurde in den relativ wenigen Jahren seiner Existenz zu einem im Berliner Musikleben geschätzten und hochrangigen Veranstaltungsort, der den Studierenden die Möglichkeit bietet, dort sowohl selbst zu konzertieren als auch Konzerte von ausgezeichneter Qualität zu erleben.

Was die für jede Institution, die Musikerinnen und Musiker im praktischen Bereich ausbildet, essentielle Frage nach der Verfügbarkeit von Überäumen angeht, sind nach plausibler Aussage der Studierenden

die Infrastruktur der Akademie und die organisatorische Regelung der Vergabe von Räumen gut. Das Reservierungssystem der Räume läuft nach einem logischen, gut organisierten und fairen Prozedere ab. Wie dem Gutachtergremium in dem Gespräch mit den Studierenden mitgeteilt wurde, steht jeder Studentin bzw. jedem Studenten täglich genug Übezeit zur Verfügung und die Absprache untereinander scheint, falls dies erforderlich sein sollte, sehr kollegial und entgegenkommend zu sein. Darüber hinaus vermittelt die Akademie ihren Studierenden Unterkünfte, in denen es ebenfalls möglich ist, zu üben.

Entscheidungsvorschlag

Studiengang „Instrumentalstudien *(mit konkretem Instrument als Schwerpunkt)*“ (B.Mus.)

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Ausstattung im Schlagzeugbereich sollte stetig erweitert werden.
- Im Bläserbereich sollten Nebeninstrumente angeschafft werden (z. B. Piccolo, Bassklarinette, Kontrafagott, Wagnertube, Kontrabassposaune), die von den Studierenden ausgeliehen werden können.

Studiengang „Klavier“ (B.Mus.)

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Komposition“ (B.Mus.)

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. *siehe Anhang*

Die Dokumentation und Bewertung erfolgen überwiegend studiengangsübergreifend, weil die Prüfungsorganisation und der Prüfungszeitraum für alle Studiengänge einheitlich sind.

Dokumentation

Gemäß § 4 Abs. 4 der Prüfungsordnung sind im Rahmen des Studiums als Prüfungsformen zulässig: (a) Schriftlich dokumentiertes Abschlussprojekt mit mündlicher Erläuterung, (b) Klausur, (c) Mündliche Prüfung, (d) Jury (Vorspiel), (e) Hausarbeit, (f) Präsentation, (g) Referat, (h) Essay, (i) Recital, (j) Unbenotete Studienleistung (Pass/Fail).

Für den Nachweis der erworbenen musikalischen und allgemein künstlerischen Kompetenz (und damit der Berufsqualifikation im engeren Sinne) wird die eigenen Aufführung von Werken geprüft. Hierzu gehört auch die Einübung in Formate wie das Vorspiel vor einer Jury, die als zentrale Methode zur

Besetzung von Musikerstellen für das berufliche Fortkommen eine besondere Wichtigkeit haben. Für die Überprüfung des erworbenen Wissens und wissenschaftlicher Methoden werden i.d.R. schriftliche Prüfungsformen eingesetzt. Künstlerische und wissenschaftliche Kompetenzbereiche werden durch Mischformen wie die schriftliche Dokumentation des Abschlussprojekts mit mündlicher Erläuterung oder der Essay abgeprüft. Für die Basis- und Vertiefungsmodule in den geisteswissenschaftlichen Fächer sind 20minütige Prüfungsgespräche vorgesehen.

Die Module fassen inhaltlich unterschiedliche, aber innerhalb des Aufbaus des Studiengangs verbundene Themen zusammen. Aus Sicht der Hochschule macht es aus praktischen Gründen wenig Sinn, die Inhalte und Kompetenzen der Module in einer Prüfung abzufragen. Die Prüfungen beziehen sich daher an der BSA immer auf eine konkrete Lehrveranstaltung; als Note für das Modul gilt die aus allen Einzelprüfungen aggregierte Note ohne eine zusätzliche Modulprüfung (Ausnahme: Basismodul Klavier als Nebenfachinstrument), um die Prüfungsbelastung für Studierende in Grenzen zu halten.

Nach den Angaben im Selbstbericht wird versucht, mögliche Prüfungsformen und die Ausgestaltung einzelner Prüfungen kontinuierlich weiter zu entwickeln. Der Dekan (für musikalische Fächer) und die Prodekanin (für geistes- und sozialwissenschaftliche Fächer) nehmen hierzu die Erfahrungen und Anregungen von Lehrenden und Studierenden auf (aus Fakultätsmeetings ebenso wie aus den Rückläufen der studentischen Evaluierungen). Diese Vorschläge finden ihren formalen Ausdruck in Entscheidungsvorlagen an den Akademischen Senat, der über die Einführung und ggf. damit verbundene Änderungen der Prüfungsordnung abstimmt. Ein aktuelles Beispiel für eine solche Änderung ist die Umgestaltung des Abschlussprojekts mit der Möglichkeit einer Honors Thesis.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Vielfalt der Formen trägt den vermittelten Kompetenzen Rechnung, auch in der Mischung praktischer und theoretischer Prüfungen. Der Prüfungsaufwand ist aus Sicht der Studierenden angemessen.

Eine Prüfung im Hauptfach am Ende eines jeden Semesters ist aus Sicht des Gutachtergremiums denkbar, aber evtl. nicht in jedem Fall unbedingt erforderlich. Die Studierenden sollten genügend Zeit bekommen, in Ruhe zu studieren und sich nicht ständig auf Prüfungen vorbereiten müssen. Ggfs. sind bei den Studierenden technische Umstellungen nötig (z.B. bei den Blasinstrumenten), die mit dem Druck von ständigen Prüfungen nicht zu leisten sind. Deshalb regt das Gutachtergremium an zu überlegen, ob Prüfungen im Hauptfach nicht auch im Abstand von zwei Semestern ausreichend und angemessen sind.

Alternativ zur Abschlussarbeit ist eine mündliche Präsentation möglich. Diese wird um eine schriftliche Dokumentation ergänzt (Schaubilder, schriftliche Notizen). Diese Alternative ist aus Sicht des Gutachtergremiums angemessen und man kann davon ausgehen, dass diese Flexibilität auch den unterschiedlichen Sprachkenntnissen der Studierenden sicherlich entgegenkommt.

Da die Studiengänge auf Englisch angeboten werden und Deutschkenntnisse keine Voraussetzung für das Studium sind, ist den Studierenden neben dem Student Handbook und den englischsprachigen Anlagen zu den Ordnungen (insb. Studienpläne) auch eine englische Version der Prüfungsordnung und der Studienordnung einschließlich der Modulbeschreibungen zur Verfügung zu stellen. Die Übersetzung aller zentralen Dokumente ist von der Hochschule nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens zum Wintersemester 2019/2020 bereits fest eingeplant.

Studiengang „Instrumentalstudien *(mit konkretem Instrument als Schwerpunkt)*“ (B.Mus.)

Es besteht eine Diskrepanz der Prüfungsanforderungen (Modul I bis II) im Hauptfach zwischen dem Instrument Oboe und allen anderen Orchesterinstrumenten. Beim Instrument Oboe sollen am Ende des 4. Semesters u. a. zwei Orchesterstellen geprüft werden, ohne dass in den ersten vier Semestern überhaupt Orchesterstellen unterrichtet werden. Diese Prüfungsanforderungen sollten angeglichen werden.

An dieser Stelle verweist das Gutachtergremiums auf seine Empfehlung unter 2.2.1, dass Orchesterstudien auch in den ersten vier Semestern unterrichtet werden sollten und dies im Curriculum dokumentiert werden sollte.

Studiengang „Klavier“ (B.Mus.)

Die Prüfungen im Hauptfach Klavier sind studienbegleitend in jedem Semester angesetzt und fördern so eine anhaltende Disziplin. Die Literaturvorgaben im 2. / 4. und 6. Semester fordern eine Vielfalt der Stile und Epochen und sind sicherlich eine Hilfe bei der Auswahl der zu studierenden Literatur. Das Abprüfen der Leistungen in Kammermusik in Konzertform ist sehr sinnvoll und unterstützt das Einmaligkeitstraining unter Bühnenbedingungen.

Ebenso praxisorientiert ist die Prüfungsform in Korrepetition und Partiturspiel. In diesen Fächern können selbst beste Pianistinnen und Pianisten an die Grenzen ihrer Nerven kommen. So sind der geschützte Raum und die Testierung der Leistung ohne Notenvergabe sehr sinnvoll.

Studiengang „Komposition“ (B.Mus.)

Das Prüfungssystem im Bachelorstudiengang „Komposition“ (B.Mus.) entspricht dem der anderen Bachelorstudiengänge. Erfreulich ist, dass unter §4 (4) der Prüfungsordnung nun auch das kompositorische Portfolio Gegenstand der Prüfungsleistung ist.

Geisteswissenschaftliche Studienanteile

Die eingesetzten Prüfungsgespräche in den Basis- und Vertiefungsmodulen entsprechen denen in geisteswissenschaftlichen Bachelorstudiengängen. Angesichts der ergänzenden Funktion der Geisteswissenschaften in einem musikwissenschaftlichen Studiengang ist der Verzicht auf schriftliche Prüfungsformen (Klausur, Hausarbeit o.ä.) nachvollziehbar. Dagegen sind die vorgesehenen schriftlichen Prüfungsformen

(Teilnahme an den wöchentlichen schriftlichen Übungen in ‚Akademisches Denken und Schreiben‘ bzw. 45minütige Klausur in Englisch oder Deutsch) sinnvoll.

Entscheidungsvorschlag

Studiengang „Instrumentalstudien *(mit konkretem Instrument als Schwerpunkt)*“ (B.Mus.)

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Da der Studiengang auf Englisch angeboten wird und Deutschkenntnisse keine Voraussetzung für das Studium sind, den Studierenden neben dem Student Handbook und den englischsprachigen Anlagen zu den Ordnungen (insb. Studienpläne) eine englische Version der Prüfungsordnung und der Studienordnung einschließlich der Modulbeschreibungen zur Verfügung zu stellen. (übergreifende Auflage für alle drei Studiengänge)

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Blasinstrumente: Die Prüfungsanforderungen in den Modulen I bis II im Hauptfach sollten beim Instrument Oboe mit allen anderen Orchesterinstrumenten angeglichen werden.

Studiengang „Klavier“ (B.Mus.)

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Da der Studiengang auf Englisch angeboten wird und Deutschkenntnisse keine Voraussetzung für das Studium sind, den Studierenden neben dem Student Handbook und den englischsprachigen Anlagen zu den Ordnungen (insb. Studienpläne) eine englische Version der Prüfungsordnung und der Studienordnung einschließlich der Modulbeschreibungen zur Verfügung zu stellen.

Studiengang „Komposition“ (B.Mus.)

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Da der Studiengang auf Englisch angeboten wird und Deutschkenntnisse keine Voraussetzung für das Studium sind, den Studierenden neben dem Student Handbook und den englischsprachigen Anlagen zu den Ordnungen (insb. Studienpläne) eine englische Version der Prüfungsordnung und der Studienordnung einschließlich der Modulbeschreibungen zur Verfügung zu stellen.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. *siehe Anhang*

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangsübergreifend, weil das Informations- und Beratungsangebot für die drei Studiengänge einheitlich gehandhabt wird.

Dokumentation

Den Studierenden wird nach der Aufnahme und vor Beginn des Lehrbetriebs in einer zweiwöchigen Orientierungsphase unter anderem der Akademische Kalender für die Zeit ihres Regelstudiums an der BSA und das Gesamtcurriculum mit allen für das erfolgreiche Absolvieren des Studiengangs erforderlichen Kursen und Prüfungen einschließlich der hierfür erforderlichen Semesterwochenstunden und Leistungspunkten übergeben. Als Teil der Orientierungsphase sind Einheiten vorgesehen, in denen der Aufbau des Studiums erläutert wird und Fragen beantwortet werden können. Vor Beginn eines jeden Semesters erhalten alle Studierende das Veranstaltungsverzeichnis mit Details zu den angebotenen Pflicht- und Wahlkursen. Auf einem angehängten Formular schreiben sie sich für die entsprechenden Kurse ein und reichen sie beim Amt für Studienangelegenheiten ein. Letzteres überprüft in jedem Einzelfall, ob die gewählten Kurse die Anforderungen an die/den Studierenden erfüllen, um alle geforderten Leistungspunkte im normalen Studienverlauf erwerben zu können.

Das Amt für Studienangelegenheiten bietet zudem vor Semesterbeginn intensive Beratung in individuellen Sprechstunden an, um sicherzugehen, dass die Kursauswahl der Studierenden zweckmäßig für die reguläre Erreichung des Studienziels ist. Die im Veranstaltungsverzeichnis angebotenen Kurse finden verlässlich statt. Bei Ausfall von Lehrenden bemüht sich die BSA so zeitnah um Ersatz, dass der Kurs ggf. mit einer anderen Lehrkraft wie geplant stattfinden kann.

Im Akademischen Kalender der BSA sind Prüfungsperioden generell vollständig von Unterrichtsperioden zeitlich getrennt. Prinzipiell endet die Unterrichtsperiode Ende Januar (WiSe) bzw. Ende Juni (SoSe), darauf folgt eine ca. zweiwöchige Prüfungsperiode, in der sämtliche Leistungsstandüberprüfungen abgenommen werden.

Es finden keine separaten Modulprüfungen statt (Ausnahme: Basismodul Klavier als Nebenfachinstrument), um die Prüfungsdichte der Studierenden in einem angemessenen Rahmen zu halten. Vielmehr gilt ein Modul als bestanden, wenn alle Prüfungen seiner einzelnen Elemente bestanden sind. Die Modulnote selbst wird aus den Prüfungsleistungen für einzelne Elemente/Lehrveranstaltungen aggregiert, gewichtet mit der jeweils vergebenen Leistungspunktzahl.

Jedes Modul wird mit mindestens 8 ECTS-Punkten gewertet. Pro Semester finden für Studierende je nach dem Zeitpunkt der Belegung der Wahlpflichtfächer, deren Belegung nicht an ein konkretes Studi-

ensemester gebunden sind, zwischen vier und maximal acht Prüfungen statt. Die höhere Zahl von Prüfungen wird dabei nur in den ersten vier Semestern erreicht, in denen der Prüfungsstoff aufgrund des einführenden Charakters weniger anspruchsvoll ist.

Die Abweichung vom Richtwert von maximal sechs Prüfungen ergibt sich nach den Angaben im Selbstbericht daraus, dass anders als an den meisten Musikhochschulen an der BSA verpflichtend zusätzlich zur rein musikalischen Ausbildung ein höherer Anteil an Lehrveranstaltungen in den Geisteswissenschaften abgedeckt werden muss. Diese Mehrbelastung wird seitens der Hochschule aber als vertretbar angesehen, einerseits auf Grund des Profils und der Größe der Hochschule, andererseits dadurch, dass allen Studierenden ein Stipendium erteilt wird, so dass für sie keine Notwendigkeit besteht, die eigene Existenz durch Erwerbsarbeit zu sichern.

Der Verlauf des Studiums trägt nach Aussage der BSA der mit Studienfortschritt zunehmenden Intensität der Arbeit am Instrument und dem höheren Zeitaufwand außerhalb von Lehrveranstaltungen für das Abschlussprojekt Rechnung. Die Präsenzzeit für Studierende liegt zwischen 15,5 SWS in den ersten Semestern und 9,5 SWS im letzten Studienjahr. Eine Unterrichtseinheit entspricht dabei eine Dauer von 60 Minuten, ein Seminar in den Geisteswissenschaften bei 2 SWS 90 Minuten. Präsenzzeiten werden in Modulbeschreibungen und Studienplänen der Übersichtlichkeit halber in Minuten pro Woche angegeben, was aus Sicht der Hochschule zu einer besseren Planbarkeit des Studiums beitragen soll.

Auch erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Studierendenrats (Student Council) als Vertretung der Studierendenschaft im Akademischen Senat eine Befragung der Hochschulleitung einmal pro Semester darüber, ob bezüglich des Zeitaufwands Diskussionsbedarf besteht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden der BSA erhalten eine umfassende Ausbildung im Hauptfachinstrument, in Theoriefächern, praktischen Nebenfächern, Kammermusik, Geisteswissenschaften und weiteren Wahlfächern.

Es sind genügend Übezeiten vorgesehen, die Nutzung der Überäume erfolgt nach einem fairen System (siehe Ziff. 2.2.4).

In der letzten Semesterwoche ist Prüfungswoche, sowohl im Hauptfachinstrument, als auch in den Nebenfächern. Mit einer guten Selbstorganisation und Vor- und Nachbereitung der einzelnen Fächer während des Semesters sei dieser Prüfungsmarathon nach Aussage der Studierenden quantitativ kein Problem.

Arbeitsbelastung zu messen ist nicht einfach und es gibt unterschiedliche Faktoren, die die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden beeinflussen können. Insbesondere der praktische Teil des Studiums lässt sich schwer messen, was aber für jede Musikhochschule eine Herausforderung darstellt. Die Studierenden an der BSA profitieren hier nach Meinung des Gutachtergremiums sehr stark von den Projekten und Aufführungen, die im Pierre-Boulez-Saal, d.h. an der eigenen Hochschule, durchgeführt

werden. Ensemble-Projekte kommen so direkt zu ihnen, Lehre und Projekte können an der Hochschule optimal miteinander vernetzt werden.

Was die individuelle Arbeitsbelastung der Studierenden angeht, so kann sich auch der individuelle Hintergrund der Studierenden auch auf die Arbeitsfähigkeit und Belastbarkeit auswirken. Diesem Aspekt wird nach Einschätzung des Gutachtergremiums an der BSA große Bedeutung geschenkt, vor allem auch auf Grund der besonderen Zielgruppe der Studiengänge. Die Angebote im Bereich der Gesundheitsförderung sind auch vor diesem Hintergrund sehr zu begrüßen und vielversprechend.

Die Gutachterinnen und Gutachter bewerten, auch unter Einbeziehung der Aussagen der Studierenden, die Studiengänge als studierbar.

Die BSA verfügt über eine psychologische Beratungsstelle, was für diese jungen Menschen besonders wichtig ist, aufgrund der jeweiligen individuellen Erlebnisse, Hintergründe und Schicksale. Die Beratung ist auch außerhalb der angegebenen offiziellen Zeiten erreichbar und zugänglich.

Des Weiteren gibt es einen Studierendenrat bestehend aus fünf Studierenden, mit denen andere Studierende ebenfalls über Probleme, Sorgen, Fragen etc. reden können. Dieser Studierendenrat steht auch im regelmäßigen Austausch mit der Verwaltung.

Die Studierenden scheinen untereinander ein sehr gutes Verhältnis zu haben, der Umgang machte in dem Gespräch einen sehr familiären, respektvollen und wertschätzenden Eindruck. Die Möglichkeiten an der BSA sind großartig und es sind exzellente Voraussetzungen für die Studierenden gegeben.

Die Gutachterinnen und Gutachter sind der Meinung, dass die Minutenangaben in den Studienplänen unter der Überschrift „SWS“ (Semesterwochenstunden) etwas verwirrend erscheinen. Eine Fußnote („Semesterlage und Präsenzzeit in Min. pro Woche“) in diesen Dokumenten erläutert aber die entsprechenden Angaben und sorgt für die nötige Transparenz.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle drei Studiengänge erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. *siehe Anhang*

Die Dokumentation und Bewertung erfolgen studiengangsübergreifend, weil die Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der Studiengangskonzepte sowie die Überprüfung von Inhalten und Methoden auf Hochschulebene gesteuert werden.

Dokumentation

Einen wichtigen Baustein des Studiums an der Akademie bildet der geisteswissenschaftliche Anteil des Curriculums, der nach den Angaben im Selbstbericht über den Umfang eines Studium Generale deutlich hinausgeht. In Pflichtkursen aus den Bereichen Philosophie, Geschichte, Literatur, Kunstgeschichte und global issues werden zentrale Ideen und Ereignisse der westlichen Kulturen vermittelt. Ausgehend von den Arbeiten des namensgebenden Mitgründers der Akademie Edward W. Said nehmen neben politischer Theorie und Gesellschaftstheorie Leitgedanken der Postkolonialen Studien einen breiten Raum ein, über die die westliche Hegemonie im musikalischen Kanon deutlich gemacht und eine Dekolonisierung der europäischen Aufführungspraxis erreicht werden soll. Es wird dabei eine Überschneidung (Overlap) zwischen den musiktheoretischen und den geisteswissenschaftlichen Bestandteilen des Curriculums (ausgehend etwa von Saids On Late Style) angestrebt. Neben zahlreichen Gastvorträgen und Konzerten international bekannter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Komponistinnen und Komponisten sowie Musikerinnen und Musiker spielen dabei die jährlich stattfindenden Said Days eine bedeutende Rolle, durch die zentrale Ideen der postkolonialen Studien vermittelt und im Curriculum verankert werden sollen.

Neben der Erreichung musikalischer Exzellenz strebt die Akademie somit an, durch die Vermittlung intellektueller Offenheit vermeintliche interkulturelle Schranken zu durchbrechen und die Absolventinnen und Absolventen zu Botschaftern einer Verständigung zwischen Angehörigen unterschiedlicher, z.T. miteinander verfeindeter Ethnien, Staaten und Religionen zu machen.

Eine Lehrplankommission (bestehend aus Dekan und Prodekanin unter Einbindung von Professorinnen und Professoren sowie Lehrbeauftragten) überprüft gemeinsam mit der Hochschulleitung nach jedem Semester die Leitlinien der inhaltlichen Ausgestaltung einzelner Kurse und spiegelt die Erkenntnisse in einem ständigen Anpassungsprozess im Lehrplan wieder, teils durch Erschließung neuer Themen, teils durch Lehraufträge an Künstlerinnen und Künstler sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die in den identifizierten Bereichen besonders ausgewiesen sind. Eine Anbindung an entsprechende internationale Diskurse ist nach den Angaben im Selbstbericht zum einen durch die hohe Internationalität

des Lehrkörpers, zum anderen aber auch durch kontinuierliche Teilnahme an internationalen Fachkonferenzen gesichert. Auch verfügen die meisten Lehrenden der BSA über internationale Lehrerfahrung an ausgewiesenen Universitäten und Musikhochschulen, sodass dortige Methoden mit der Arbeit an der BSA verglichen werden können.

Für die künstlerische und aufführungsbezogene Seite kann die BSA auf das Programm im PBS zurückgreifen, in dem regelmäßig bedeutende Künstlerinnen und Künstler auftreten und im Rahmen ihrer Konzerte in Gesprächen und Meisterklassen auch direkt für Lehrende und Lernende der BSA zur Verfügung stehen.

In den wissenschaftlichen Fächern nutzt die BSA zum einen die besonders guten Bedingungen am Wissenschaftsstandort Berlin, um internationale Fachdiskussionen im Unterrichtsangebot zu verankern. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf interdisziplinären und transdisziplinären Forschungsprojekten. Zum anderen lädt die BSA in verschiedenen Formaten bedeutende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ein. Hierzu dienen regelmäßige Formate wie die Edward-Said-Days oder die Wasmuth-Vorlesungen ebenso wie einzelne Konferenzen in Zusammenarbeit mit internationalen Partnern, oder die Reihe Was Musik Kann.

Daneben legt die BSA ein besonderes Augenmerk auf postkoloniale Studien, einer deren Gründerväter der Namensgeber Edward Said war. Insbesondere im Fachbereich Komposition lädt die BSA zudem 4-6 Mal im Jahr herausragende Künstlerinnen und Künstler ein, um im Rahmen der musikwissenschaftlichen Seminare ihre Erfahrungen an die Studierenden weiterzugeben.

Als Wahlpflichtfach ab dem fünften Semester sollen die „Global Issues“-Seminare weitere Möglichkeiten bieten, sich mit großen Herausforderungen unserer Zeit auf hohem Reflexionsniveau und unter Einbindung externer Experten auseinanderzusetzen. Beispiele in diesem Rahmen sind der Vortrag von Dr. Dirk Notz vom Max-Planck-Institut für Meteorologie zum Klimawandel oder Veranstaltungen mit Dr. Roland Witzel (BKM) oder Marie von der Heydt (SenKult von Berlin) zum öffentlichen Kulturauftrag.

Nach Angaben der Hochschule bedingen schon die familiären Bindungen, die der weit überwiegende Teil der Studierenden in die Länder des Nahen Ostens haben, ein hohes Maß an Bewusstsein über geopolitische Herausforderungen bei oft sehr unterschiedlichen Meinungen. Die Zeitläufte führen notwendigerweise in Debatten, die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern als existenziell empfunden werden. Auch der schlichte Umstand des täglichen Zusammenlebens mit Bürgern von Staaten, zwischen denen offiziell der Kriegszustand herrscht, soll eine ständige Reflexion unter den Studierenden, aber auch Lehrenden und anderen Angehörigen der Universität unausweichlich machen. Biographien, die häufig Erfahrungen von Krieg, Terror, Flucht oder Diskriminierung beinhalten, sorgen ebenfalls für Diskussionen, sowohl in den Unterrichtsveranstaltungen wie im täglichen Miteinander. Damit sich solche Diskussionen produktiv entfalten können und eine Meinungsverschiedenheit nicht in Gegnerschaft um-

schlägt, vermittelt die BSA hier auch außerhalb des konkreten Lehrplans, z.B. durch Studierendenvollversammlungen aus gegebenem Anlass, die von der Hochschulleitung und Daniel Barenboim moderiert werden. Die BSA bietet Studierenden auch die Möglichkeit, etwaige Probleme mit einer transkulturell geschulten Psychologin zu besprechen und zu verarbeiten, die ggf. auch therapeutische Vorschläge oder Überweisungen erteilen kann, was sich nach bisherigen Erfahrungen als sehr wertvoll erwiesen und in vielen Fällen ganz wesentlich zur Persönlichkeitsbildung der Studierenden beigetragen hat.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die fachlichen Anforderungen im künstlerischen Bereich sind stimmig, praxisbezogen und auf international aktuellem Stand. Im Rahmen des Besuchs an der Barenboim-Said Akademie, insbesondere auch der Gespräche mit Lehrenden und Studierenden wurde dies deutlich. Auch berichteten die Studierenden positiv über ihre Erfahrungen im Studium.

Insgesamt ist aus Sicht der Gutachtergruppe beeindruckend, dass bei den Studiengängen der Schwerpunkt auf den geisteswissenschaftlichen Diskurs gelegt wird. Dieser ist, z.B. im Bereich der Komposition, geradezu unverzichtbar.

Die Möglichkeit, die den Studierenden gegeben wird, auf aktuelle Ereignisse und Herausforderungen während der jährlich stattfindenden Said Days oder durch Gastvorträge innerhalb der Lehrveranstaltungen zu ‚Globalen Themen‘ zu reagieren, wird sehr positiv bewertet.

Auch ist zu begrüßen, dass aktuelle Themen im naturwissenschaftlichen Diskurs (wie etwa Neurologie und Kognitionswissenschaften) durchaus auch ihren Platz im Themenkatalog der BSA haben.

Das breite transdiszplinäre Angebot ist vorbildlich für Musikakademien und -hochschulen in der deutschen Hochschullandschaft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle drei Studiengänge erfüllt.

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. *siehe Anhang*

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangsübergreifend, weil die Hochschule einheitliche Qualitätssicherungsinstrumente etabliert hat, die auf Studiengangsebene umgesetzt werden.

Dokumentation

Alle Lehrenden werden in jedem Semester im Zusammenhang ihrer Lehrveranstaltungen von ihren Studierenden evaluiert. Die Bewertung ist anonym, Studierende reichen ihre Evaluationsbögen direkt im Amt für Studienangelegenheiten ein. Der Evaluationsbogen (vgl. Anhang zum Selbstbericht) enthält 30 Fragen zu den Lehrinhalten, den pädagogischen Methoden und dem Einsatz der Lehrkraft, zur Einschätzung der Studierenden des mit der konkreten Veranstaltung verbundenen Arbeitsaufwands außerhalb der Präsenzzeiten und enthält freie Eingabefelder zu generellen Einschätzungen. Alle Evaluationen werden nach Ende des Semesters zusammengefasst. Dieses Dokument bildet die Grundlage sowohl für Einzelgespräche von Rektor, Dekan und Prodekanin mit den Lehrenden wie, im Aggregat, für einen Bericht und anschließende Diskussionen über den Stand der Lehre im Akademischen Senat.

In der Lehrendenvollversammlung Anfang des Semesters und den an dem Lehrkörper verteiltem Informationsmaterial wird auf die Bedeutung hingewiesen, die die BSA diesem Prozess zumisst. Die Beschäftigung von Lehrbeauftragten hängt stark von den Evaluationen ab und kann zu Entscheidungen, mit bestimmten Lehrenden keine weiteren Verträge abzuschließen, führen. Auch verfolgt die BSA die Studierendenstatistik, um ggf. auf Entwicklungen schnell reagieren zu können (z.B. sollte es zu Studienabbrüchen kommen). Der Akademische Senat wird in jeweils der ersten Sitzung eines laufenden Semesters über Zusammensetzung und Veränderungen in der Studierendenschaft informiert.

Absolventenstudien sind geplant, sobald die ersten akademischen Grade vergeben worden sind. Über ein Alumni-Netzwerk strebt die Hochschule an, auch über die Zeit an der BSA hinaus mit den Absolventinnen und Absolventen in Kontakt zu bleiben. Bereits heute werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer weiterer Studienangebote der BSA, das Artist Diploma und das und Prep-Programm, nach Ende der Programme um Feedback zu ihren Erfahrungen an der BSA befragt.

Das Artist Diploma (A.D.) ist Zertifikat ohne formalen Abschluss, ein postgraduiertes Studienprogramm für fortgeschrittene Musikerinnen und Musiker, die sich auf eine Karriere als Instrumentalisten vorbereiten). Das Prep-Programm ist ein Vorbereitungsprogramm speziell für Studierende aus den Ländern des Nahen Ostens, die aufgrund eingeschränkter Bildungsmöglichkeiten in ihren Heimatländern oder biografischer Umstände wie Flucht und Exil trotz klarer künstlerischer Begabung noch nicht auf einem Ausbildungsstand sind, der das Bestehen einer Aufnahmeprüfung einer Musikhochschule begünstigt.

Die Anonymität der Studierenden wird dadurch, dass keine Zuordnung einzelner Bögen auf Studierende ermöglicht wird, gewährleistet. Lehrende haben die Möglichkeit, sich im Einzelgespräch mit Rektor, Dekan oder Prodekanin zu den aggregierten Ergebnissen zu äußern und eventuell erforderliche Einordnungen vorzunehmen. Die Ergebnisse haben nicht nur direkten Einfluss auf das Lehrpersonal, sondern auch auf die Kursthemen und – Inhalte, insbesondere in den Wahlpflichtfächern, um die Interessen der Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Auf die Bedeutung der Evaluation wird auch im Student

Handbook ausdrücklich hingewiesen, das in aktualisierter Form zu Beginn eines jeden Studienjahrs an alle Studierenden verteilt wird (siehe Anhang zum Selbstbericht).

Die in der Evaluierung enthaltene Workload-Erhebung wird vom Amt für Studienangelegenheiten mit den Schätzungen der BSA verglichen. Größere Abweichungen werden untersucht und können ggf. zu Anpassungen führen.

Anfang jedes Semesters findet eine individuelle, verpflichtende Studienberatung für alle Studierende im Amt für Studienangelegenheiten oder mit einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer statt. Diese Beratung bietet neben der Kontrolle, dass Studiengangziele individuell erreicht werden können, eine zusätzliche Möglichkeit, Feedback von Studierenden zu allen Aspekten der BSA einzuholen.

Der offizielle Prozess der Studierendenbeteiligung läuft über die Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter im Akademischen Senat. Auch finden, insbesondere auch bedingt durch die übersichtliche Größe der Hochschule, zahlreiche informelle Gespräche statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Maßnahmen, die an der BSA zum Studienerfolg führen sollen, werden von dem Gutachtergremium positiv bewertet. Aus seiner Sicht können die etablierten Qualitätssicherungsinstrumente die Qualität der Studiengänge und deren Weiterentwicklung sicherstellen. Auch erlauben sie ein kontinuierliches Monitoring. Neben regelmäßig durchgeführter Evaluationen, dessen Ergebnisse einer hohen Bedeutung im Hinblick auf Lehre und Lehrangebot beigemessen werden, sind weitere Aspekte von Bedeutung:

Die Lehrenden der BSA kennen ihre Studierende und haben einen persönlichen Zugang zu ihnen. Beratung erfolgt nicht allein durch die Lehrenden im Hauptfach, sondern wird an der Hochschule an unterschiedlichen Ebenen gewährleistet. Auf dieser Weise gelingt es, den Studienverlauf der einzelnen Studierenden zu kennen und zu fördern.

Sofern die Anzahl der Lehrenden überschaubar bleibt und sie sich untereinander kennen, kann man an der BSA von einem gut funktionierenden System ausgehen. Bei einer Erweiterung beispielsweise auf weitere Abteilungen, wird es notwendig sein, das etablierte System weiterzuentwickeln, so dass weiterhin ein kontinuierliches Feedback möglich ist.

An der BSA spielen neben dem Lehrangebot auch soziale Strukturen eine besondere Rolle. Die Studierenden sind sozial eingebunden, teilen Verantwortungen untereinander auch (Wohngemeinschaften, Organisation von Proben usw.) und respektieren sich gegenseitig. Dies trägt auch dazu bei, dass das Miteinander an der BSA gut funktioniert. Insgesamt wird als Zeichen von Qualität wahrgenommen, dass auch sozialen Interessen an der BSA Raum gegeben wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle drei Studiengänge erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. *siehe Anhang*

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangsübergreifend, weil die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf Hochschulebene umgesetzt werden.

Dokumentation

Nach eigener Darstellung fühlt sich die BSA den Zielen des Gleichstellungsgesetzes verpflichtet und strebt in allen Aktivitäten und für alle Gruppen und Individuen an, einen physischen und metaphorischen Ort bereitzustellen, in dem Diskriminierung, Verfolgung, Gewalt und Respektlosigkeit in jeder Form keinen Raum finden. Die Geschlechtergerechtigkeit ist dabei eine wichtige, aber lediglich eine Komponente unter vielen. Die BSA nimmt gefühlte und tatsächliche Verstöße dagegen sehr ernst.

Die Ideale der BSA sind in einem Code of Conduct festgehalten, der allen Hochschulangehörigen zu Beginn des Studienjahrs als Teil des Student Handbook in gedruckter Form ausgehändigt wird. In den Orientierungswochen zu Beginn des Studienjahres werden zudem in Vorträgen der Gleichstellungsbeauftragten Studierende wie Lehrende und Beschäftigte für diese Themen sensibilisiert und Möglichkeiten aufgezeigt, mit denen etwaige Probleme oder Fragen an der Hochschule aufgebracht werden können.

Die BSA bemüht sich bei den Studierenden um ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis. Bei gleicher Qualifikation bezüglich künstlerischer und akademischer Eignung und angemessener Bewertung anderer Aufnahmekriterien (Bindungen in den Nahen Osten, ausgewogene Verteilung verfügbarer Plätze auf benötigte Instrumente) strebt die Hochschule eine Gleichverteilung der Plätze auf Frauen und Männer an.

Zum Zeitpunkt der Begehung betrug der Anteil von Studentinnen insgesamt 39% (absolut: 26 Studentinnen bei 67 Studierenden in allen Programmen); es gibt also noch Verbesserungsmöglichkeiten. Zum Teil hat dies kulturelle Gründe: Die Bereitschaft, junge Frauen allein zum Studium ins Ausland zu schicken, ist bei vielen Eltern aus den Ländern des Nahen Ostens geringer ausgeprägt, als dies bei jungen Männern der Fall ist. Das führt bereits bei den Bewerbungen zu einem höheren Anteil von Männern.

Ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis strebt die BSA auch bei Lehrenden und nicht-wissenschaftlichen Beschäftigten an. Insgesamt liegt der Anteil weiblicher Beschäftigter an der BSA derzeit bei 56%. Bei den Professuren liegt die BSA mit 38% noch unter diesem Wert – auf acht besetzten Professuren gibt es drei Frauen.

Formal überwacht die Gleichstellungsbeauftragte die Umsetzung und Einhaltung dieser Belange. Sie erstellt zu Beginn eines jeden Studienjahrs einen Gleichstellungsbericht, der in der ersten Sitzung des

Akademischen Senats vorgestellt und diskutiert wird. Sie hat das Recht, an allen Prozessen und Gremien teilzunehmen, die die Gleichstellung betreffen (z. B. Akademischer Senat, Einstellungsverfahren, Berufungen, Zulassungsverfahren, Prüfungen) und kann jederzeit Themen direkt mit der Hochschulleitung besprechen. Sie ist zudem erste vertrauliche Ansprechpartnerin in Gleichstellungsbelangen für alle Studierenden und Mitarbeiter der BSA und steht in engem Kontakt mit der Psychologin, die wir für wöchentliche Sprechstunden für Studierendenberatung engagiert haben, um mögliche Probleme frühzeitig zu erkennen und darauf – im Rahmen der Vertraulichkeitspflichten – reagieren zu können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über eine Gleichstellungsbeauftragten bzw. eines Gleichstellungsbeauftragten. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung und in besonderen Lebenslagen ist in der Prüfungsordnung verankert (§ 8).

Die BSA ist bestrebt, bei anstehenden Berufungen, der Anteil weiblicher Professorinnen weiter zu erhöhen. Dazu trägt das Profil der Hochschule maßgeblich bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle drei Studiengänge erfüllt.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Die Hochschule und die Studiengänge befinden sich noch im Aufbau, was zum Zeitpunkt der Begehung insbesondere in der Dokumentation der Studiengangskonzepte oder im Bereich der Ressourcen sichtbar war. Der Selbstbericht der Hochschule wurde während des Begutachtungsverfahrens vor Fertigstellung des vorliegenden Akkreditierungsberichts überarbeitet. Die Notwendigkeit der Überarbeitung war im Rahmen der Vor-Ort-Begehung zwischen dem Gutachtergremium, der Hochschule und der Agentur erörtert worden. Ziel war es, die Dokumentation, die neben den Gesprächen die Grundlage der vorliegenden fachlich-inhaltlichen Bewertung darstellt (z.B. Darstellungen im Selbstbericht, Modulbeschreibungen), zu präzisieren und formale Mängel (insb. in der Prüfungs- und der Studienordnung), die bereits im Vorfeld der Begehung festgestellt worden waren, zu beseitigen.

Der überarbeitete Selbstbericht in der zuletzt eingereichten Fassung vom 21. Juni 2019 stellt somit zusammen mit den Erkenntnissen aus der Vor-Ort-Begehung die Grundlage für den vorliegenden Akkreditierungsbericht dar. Letzte Ergänzungen der Studien- und der Prüfungsordnung (Entwürfe) fanden im Rahmen der abschließenden Überprüfung der Erfüllung formaler Kriterien statt. Grundlage für den Prüfbericht ist somit die zuletzt vorgelegte Version der Entwürfe vom 9. September 2019 (Prüfungsordnung) und 20. September 2019 (Studienordnung). Die Beschlussfassung im Akademischen Senat der Barenboim-Said Akademie ist zu Beginn des Wintersemesters 2019/2020 vorgesehen.

Professorale Gutachterinnen und Gutachter im künstlerischen Bereich sind selbst in der beruflichen Praxis aktiv tätig und vertreten daher in diesem Verfahren auch die berufliche Praxis innerhalb des Gutachtergremiums.

Die Akkreditierungskommission schließt sich dem Votum des Gutachtergremiums vollumfänglich an.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO).

3 Gutachtergruppe

- **Prof. Dr. phil. Axel Dunker**, Universität Bremen, Professor für Neuere deutsche Literaturwissenschaft (Literatur des 20. Jahrhunderts), Literaturtheorie
- **Prof. Dr. George Hajdu**, Hochschule für Musik und Theater Hamburg, Professor für Komposition/Theorie mit dem Schwerpunkt multimediale Komposition
- **Prof. Bernhard Schmidt**, Hochschule für Musik Nürnberg, Studienbereich Streichinstrumente, Violoncello, Professor für Kammermusik
- **Prof. Wolfgang Wagenhäuser**, Staatliche Hochschule für Musik Trossingen, Professor für Klavier und Kammermusik
- **Prof. Ehrhard Wetz,** Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim, Professor für Posaune
- **Prof. Peter Prommel**, Pauker und Schlagzeuger mit seinen eigenen Ensembles; Hochschule für Musik Detmold, Leiter der Schlagzeugklasse
- **Josefa Schmidt**, Bachelorstudentin für Klavier künstlerische Ausbildung an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover
- **Bernhard Seiler**, Masterstudent der Kunstgeschichte an der Ludwig-Maximilians-Universität München

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

Absolventinnen und Absolventen werden erstmals am Ende des Sommersemesters 2019 erwartet.

1.1 Studiengang „Orchesterinstrument mit Schwerpunkt [Instrument]“ (B.Mus.)

Erfolgsquote	
Notenverteilung	
Durchschnittliche Studiendauer	
Studierende nach Geschlecht	

1.2 Studiengang „Klavier“ (B.Mus.)

Erfolgsquote	
Notenverteilung	
Durchschnittliche Studiendauer	
Studierende nach Geschlecht	

1.3 Studiengang „Komposition“ (B.Mus.)

Erfolgsquote	
Notenverteilung	
Durchschnittliche Studiendauer	
Studierende nach Geschlecht	

2 Daten zur Akkreditierung

2.1 Studiengang „Orchesterinstrument mit Schwerpunkt [Instrument]“ (B.Mus.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	26.10.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	26.10.2018
Zeitpunkt der Begehung:	10./11.01.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	-
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Rektor, Dekan, Kanzler), Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Gesamte Räumlichkeiten der Barenboim-Said-Akademie, insbesondere Lehr- und Überräume sowie Konzertsaals (Boulez Saal)

2.2 Studiengang „Klavier“ (B.Mus.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	26.10.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	26.10.2018
Zeitpunkt der Begehung:	10./11.01.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	-
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Rektor, Dekan, Kanzler), Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Gesamte Räumlichkeiten der Barenboim-Said-Akademie, insbesondere Lehr- und Überräume sowie Konzertsaals (Boulez Saal)

2.3 Studiengang „Komposition“ (B.Mus.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	26.10.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	26.10.2018
Zeitpunkt der Begehung:	10./11.01.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	-
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Rektor, Dekan, Kanzler), Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Gesamte Räumlichkeiten der Barenboim-Said-Akademie, insbesondere Lehr- und Überräume sowie Konzertsaals (Boulez Saal)

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) [1]Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. [2]Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) [1]Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. [2]Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. [3]Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). [4]Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. [5]Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

(1) [1]Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. [2]Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. [3]Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. [4]Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) [1]Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. [2]Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) [1]Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. [2]Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) [1]Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. [2]Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) [1]Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. [2]Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) [1]Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. [1]Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. [2]Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

[2]Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. [3]Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. [4]Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. [5]Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. [6]Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

(1) [1]Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. [2]Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. [3]Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) [1]Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) [1]Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. [2]Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. [3]Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) [1]Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. [2]Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. [3]Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. [4]Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. [5]Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) [1]Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. [2]Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. [3]Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. [4]Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) [1]Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. [2]In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) [1]In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. [2]Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. [3]Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) [1]Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) [1]An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) [1]Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. [2]Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) [1]Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. [2]Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. [3]Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. [4]Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) [1]Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung

wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie

Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und

Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. [2]Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) [1]Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. [2]Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. [4]Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. [5]Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. [6]Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) [1]Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. [2]Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. [3]Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. [5]Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

[4]Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) [1]Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. [2]Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. [3]Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) [1]Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. [2]Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

(5) [1]Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. [2]Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) [1]Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. [2]Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. [3]Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) [1]Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. [2]Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

[1]Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. [2]Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. [3]Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. [4]Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) [1]Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. [2]Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

[1]Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. [2]Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) [1]Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. [2]Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) [1]Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. [2]Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) [1]Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. [2]Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) [1]Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. [2]Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. [3]Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. [4]Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) [1]Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. [2]Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 MRVO

Zurück zum Gutachten